

VORLESUNGSUNTERLAGE  
WS 2004

# **Europäisches Wasserrecht**

Eine Einführung

MR Dr. Franz OBERLEITNER

## Inhalt

1. DER WEG NACH EUROPA - Die Entwicklung der EU
2. DIE STRUKTUR DER EU
3. UMSETZUNG UND ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS
4. DIE WASSERPOLITIK DER GEMEINSCHAFT
  - a. Struktur der Wasserpolitik der Gemeinschaft
  - b. Regelungsgefüge wasserrechtlicher Normen:
5. DIE WASSERBEZOGENEN REGELUNGEN DER GEMEINSCHAFT
  - a. im zeitlichen Ablauf
  - b. Überblick (Auszug)
6. DAS EUROPÄISCHE WASSERRECHT und das System der Wasser-Rahmenrichtlinie
  - a. Allgemeiner Teil
  - b. Aufbau der Wasser-Rahmenrichtlinie
  - c. Besonderer Teil - Die Regelungen des europäischen Wasserrechts
  - d. Vernetzung wasserbezogener Regelungen
  - e. Bewertung der Wasser-Rahmenrichtlinie
  - f. Zeittafel zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie
7. LITERATUR

Das europäische Wasserrecht in seiner Komplexität kann im Rahmen einer Einführung keineswegs vollständig und mit allen differenzierenden Details dargestellt werden. Die vorliegende Ausarbeitung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Systemdarstellung mit einigen inhaltlichen Ergänzungen. Wer Detailwissen und den jeweils aktuellen Stand sucht, der sei auf das Rechtssystem des Bundes – [www.ris.bka.gv.at/celex](http://www.ris.bka.gv.at/celex) - bzw. die Literatur verwiesen.

## DER WEG NACH EUROPA

### Die Entwicklung der EU

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden ua. in Frankreich Ideen entwickelt, nach denen die Staaten in Mitteleuropa wirtschaftlich und politisch so eng mit einander verbunden werden sollten, dass im Hinblick auf die sich daraus ergebenden ökonomischen und gesellschaftlichen Verflechtungen kriegerische Auseinandersetzungen nicht mehr in Betracht kämen. Nach dem so genannten „Schuman-Plan“ sollte das historische Gegenüber europäischer Staaten durch eine Organisation abgelöst werden, die gemeinsames politisches Handeln im Innern und nach außen ermöglichen und zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet unter Beschränkung staatlicher Souveränitätsrechte den Angehörigen der Mitgliedstaaten Freizügigkeit und Gleichberechtigung im Gemeinschaftsgebiet gewährleisten sollte. Daher haben vorerst im Jahre 1951 Deutschland, Frankreich, England, Italien und die Beneluxländer die Montanunion (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - EGKS) gebildet. Mit den Römischen Verträgen (1958) schlossen sie sich sodann auch als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und in der Euratom zusammen.

Montanunion, Euratom und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verfügten bereits je über einen Gemeinsamen Markt, über wirtschafts- und sozialpolitische Handlungsbefugnisse, die staatliche Zuständigkeiten diesem Gebiet in unterschiedlichem Umfang verdrängten, und über eine Organisation mit einem in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrecht sowie mit rechtssetzenden und rechtsanwendenden Organen. Sie sind in der Folge durch eine Organunion teilweise faktisch mit einander verschmolzen und haben so 1967 die „Europäischen Gemeinschaften“ (EG) gebildet.

Im Jahre 1973 traten Dänemark, Großbritannien und Irland den EG bei, 1981 folgte Griechenland, 1986 auch Spanien und Portugal.

Die Einheitliche Europäische Akte (1987) hat die Befugnisse der EWG ausgeweitet und die „Europäische Politische Zusammenarbeit“ der Mitgliedstaaten eingebunden.

Mit 1.11.1993 haben sich die EG im Vertrag von Maastricht zur Europäischen Union (EU) – als Dachorganisation für die nun rechtlich und institutionell verbundenen Gemeinschaften EWG, Montanunion und Euratom - umgewandelt.

Österreich ist – ebenso wie die anderen bisherigen EFTA-Staaten Finnland und Schweden<sup>1</sup> - seit 1.1.1995 Mitglied der EU.

Mit dem Vertrag von Amsterdam (1997) wurden Bestimmungen über einen schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, über Beschäftigungs- und Sozialpolitik, über Nichtdiskriminierung und sonstige Grundrechte sowie Transparenz, über Umwelt, Gesundheitswesen und Konsumentenschutz, über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), über Mitentscheidungsbefugnisse des Europäischen Parlaments sowie über verstärkte Zusammenarbeit von Gruppen von Mitgliedstaaten geschaffen und in weiterer Folge durch den Vertrag von Nizza (2000) erweitert und vertieft.

Mit der jüngsten Erweiterung zum 1.5.2004 um 8 mittel- und osteuropäische Staaten sowie Malta und Zypern gehören derzeit 25 der 45 Staaten Europas zur EU. Im Hinblick auf die rasante Dynamik in der Entwicklung der EU soll nun die geplante EU-Verfassung eine Konsolidierung der EU bewirken.

---

<sup>1</sup> Die Europäische Freihandelszone – EFTA war seinerzeit als Gegenpol zur EWG geschaffen worden

Entwicklung der EU:

1951	Bildung der Montanunion
1958	Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Euratom
1967	Bildung der Europäischen Gemeinschaften durch Zusammenschluss von Montanunion, Euratom und EWG
1973	Beitritt Dänemark, Großbritannien, Irland
1981	Beitritt Griechenland
1986	Beitritt Spanien, Portugal
1987	Einheitliche Europäische Akte (EEA)
1993	Bildung der EU (Vertrag von Maastricht)
1995	Beitritt Österreich, Finnland, Schweden
1997	Vertrag von Amsterdam
2000	Vertrag von Nizza
2004	Beitritt Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern

## DIE STRUKTUR DER EU

Die Europäische Union wurde mit dem Maastricht-Vertrag (1993) geschaffen. Waren ursprünglich EWG, EGKS und Euratom von einander unabhängige Organisationen, wurden sie 1967 nach Verbindung ihrer Organe als Europäische Gemeinschaften (je auf getrennter Rechtsgrundlage) bezeichnet. Mit dem Maastricht-Vertrag<sup>2</sup> wurden diese Rechtsgrundlagen (Verträge) - ua. der Vertrag zur Gründung der EWG im Hinblick auf die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft (EG)<sup>3</sup> – ebenfalls geändert<sup>4</sup>.

<b>Europäische Union</b> (vormals Europäische Gemeinschaften) besteht aus		
Europäische Gemeinschaft (EG) vormals EWG	Montanunion (EGKS)	Euratom

Grundlage für das Handeln europäischer Institutionen ist einerseits der EU-Vertrag, andererseits der EG-Vertrag<sup>5</sup>. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen EU und EG<sup>6</sup> nicht scharf unterschieden.

→ Wasserwirtschaft und Wasserrecht gehören zum Wirkungsbereich der EG (vormals EWG).

<sup>2</sup> zitiert als EU-Vertrag

<sup>3</sup> zitiert als EG-Vertrag

<sup>4</sup> der EU-Vertrag enthält neben Änderungen des EWG-Vertrages auch Änderungen der EGKS- und Euratom-Verträge sowie Bestimmungen über Institutionen, über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres sowie über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ("GASP")

<sup>5</sup> bzw die EGKS- und Euratom-Verträge

Nach politisch und rechtlich festgelegten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sind EU bzw. EG keine bloße Staatenorganisationen, sondern eigenständige staatsähnliche Gebilde mit eigenen Kompetenzen und eigener EU-Bürgerschaft<sup>7</sup>.

→ Mit dem Beitritt zur EU geben die beitretenden Staaten eigene Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse – und damit Souveränität – insoweit an die Gemeinschaft ab, als die Gemeinschaftsverträge (die „Verfassung der EU“) dies vorsehen bzw. die Gemeinschaft Regelungen trifft.

Dies gilt auch im Außenverhältnis; die EU (EG) ist ein eigenes Völkerrechtssubjekt, und in vielen Bereichen sind nicht mehr die einzelnen Staaten (allein), sondern nur mehr die Gemeinschaft – oder zumindest die Staaten gemeinsam mit der Gemeinschaft – völkerrechtlich handlungsfähig<sup>8</sup>.

Mitglieder der EU sind ihre Mitgliedstaaten, die Vorschriften der EU (EG) richten sich aber nicht nur an diese Staaten, sondern in vielen Bereichen auch unmittelbar an Einzelpersonen (Unternehmen). Die Einhaltung von EU-Vorschriften kann auch gegen die Mitgliedstaaten - bzw auch gegen die EU - rechtlich durchgesetzt werden, und zwar sowohl von Organen der EU als auch von den einzelnen „Marktbürgern“.

---

<sup>6</sup> mit dem Kürzel “EG” wurden ursprünglich die “Europäischen Gemeinschaften” (bestehend aus EWG, Montanunion und Euratom), seit Maastricht die zur “Europäischen Gemeinschaft” umgewandelte EWG bezeichnet

<sup>7</sup> Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt

<sup>8</sup> daher standen beim Abschluss des Regensburger Vertrages (1992) einander als Vertragsparteien einerseits Österreich, andererseits die BRD gemeinsam mit der EWG gegenüber

→ Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung gemeinsamer Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nicht-inflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. (Art. 2 EG-Vertrag)<sup>9</sup>

Die erwähnten gemeinsamen Politiken beziehen sich auf Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Handelspolitik, Landwirtschaft und Fischerei, Verkehr und Trans-europäische Netze, Wettbewerb, Rechtsangleichung, Sozial- und Gesundheitspolitik, Umwelt, Industriepolitik, Forschung und Entwicklung, Kulturpolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherschutz, Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr, Sicherheits- und Außenpolitik.

Organe der EU (EG) sind die Kommission, der Rat und das Parlament sowie der Europäische Gerichtshof und der Rechnungshof. Daneben bestehen zahlreiche weitere Institutionen wie zB eine Europäische Zentralbank und eine Europäische Investitionsbank, der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen usw.

Die Willensbildung der EU (EG) erfolgt in einem komplexen Zusammenspiel zwischen der Kommission (vergleichbar einer Regierung), dem Rat (Gremium der Regierungschefs bzw. thematisch zuständigen Fachminister der Mitgliedstaaten) und dem – von den EU-Bürgern direkt gewählten - Parlament.

→ Die Gemeinschaft ist in jenen Belangen zu eigenständigem Handeln befugt, wo der EG-Vertrag dies vorsieht, sowie dort, wo die Ziele gemeinschaftlicher Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend – und daher besser auf Gemeinschaftsebene - erreicht werden können (Subsidiaritätsprinzip).

<sup>9</sup> weitergehende Zielsetzungen enthält Art. B des EU-Vertrages



Die Ausführung von EG-Vorschriften obliegt teils der Kommission, teils den Mitgliedstaaten unter Aufsicht der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes.

Organe der EU (EG):

Kommission	Regierung; Rechtssetzungsbefugnis; Vollzugsaufgaben einschließlich Überwachung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bzw. Anwendung von Gemeinschaftsrecht
Rat	Politische Führung; Rechtssetzungsbefugnis
Parlament	Mitwirkung an der Rechtssetzung; politische Kontrolle; Initiativen
Europ. Gerichtshof	Rechtskontrolle
Rechnungshof	Finanzielle Kontrolle

Politische Ziele und Vorstellungen erhalten Verbindlichkeit durch Rechtsvorschriften. Rechtliche Regelungsinstrumente der EU (EG) sind im Wesentlichen Verordnungen<sup>10</sup>, Richtlinien und Entscheidungen:

- Verordnungen sind unmittelbar wirksam und richten sich sowohl an die Mitgliedstaaten als auch direkt an die Bürger; sie bedürfen daher keiner Umsetzung in nationales Recht, wohl aber fallweise ergänzender nationaler Regelungen<sup>11</sup>.
- Richtlinien<sup>12</sup> sind mehr oder weniger detaillierte Vorgaben an die Mitgliedstaaten zur Um- oder Neugestaltung von Rechtsbereichen zur Erzielung möglichst einheitlicher Vorgangsweisen; sie müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, können aber in Einzelbestimmungen auch unmittelbare Wirkung haben.

<sup>10</sup> EU-Verordnungen sind nationalen Gesetzen vergleichbar, während national als Verordnungen Verwaltungsakte bezeichnet werden, die bloß der Ausführung von Gesetzen dienen

<sup>11</sup> wie zB Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften und Sanktionen

<sup>12</sup> EG-Richtlinien haben Ähnlichkeit mit Grundsatzgesetzen; im nationalen Bereich sind Richtlinien bloß empfehlende Handlungsanleitungen oder schematisierte Fachgutachten ohne Rechtsverbindlichkeit

- Entscheidungen betreffen konkrete Fälle und Maßnahmen und richten sich teils an Staaten, teils an beteiligte Verkehrskreise oder einzelne Bürger und Unternehmen. Auch sie bedürfen keiner Umsetzung, aber fallweise ergänzender nationaler Regelungen.

Rechtsvorschriften der EG:

	Verordnung	Richtlinie	Entscheidung
Normadressat	Mitgliedstaaten, Bürger, Unternehmen usw	Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten, Bürger bzw Unternehmen (einzeln oder in Gruppen)
Umsetzung	keine allenfalls flankierende Maßnahmen	durch Mitglied- staaten notwendig	keine allenfalls flankierende Maßnahmen
Entspräche national	einem Gesetz	einem Grundsatz- gesetz	einer Verordnung oder einem Bescheid (Urteil)

Kommission, Rat und Parlament sind bei der Schaffung solcher Rechtsakte durch komplizierte Mitwirkungsrechte vielfach auf einander angewiesen. Vor dem Europäischen Gerichtshof können sowohl Streitigkeiten zwischen Organen der EU als auch zwischen Kommission und Mitgliedstaaten oder auch EU-relevante Streitigkeiten zwischen Bürgern und Staaten bzw der Kommission ausgetragen werden. Unter anderen kann die Kommission bei nicht fristgerechter Umsetzung von Richtlinien die säumigen Mitgliedstaaten verklagen und Geldstrafe beantragen.

Oberste Priorität im Rechtssystem der EU haben die so genannten „vier Freiheiten“ (Freiheit des Personenverkehrs, des Warenverkehrs, des Geldverkehrs und der Dienstleistungen). Diese Grundsätze beschränkende Maßnahmen (direkt wie indirekt wirkende Handels- und Wettbewerbshemmnisse) sind grundsätzlich verboten. Zur Sicherung dieser Freiheiten als Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Europa bestanden von Anbeginn an Bestrebungen zur weitgehenden Vereinheitlichung maßgeblicher Rechtsbereiche; sie haben in der Weiter-

entwicklung der Römischen Verträge über die Einheitliche Europäische Akte und den Unionsvertrag ihren Niederschlag gefunden.

Politik und Ziele der EU bzw. ihrer Teil- und Vorgängerorganisationen waren ursprünglich auf eine enge, primär wirtschaftliche Verflechtung der Mitgliedstaaten angelegt. Zunehmend wurden aber auch andere Politikbereiche – wie die Umweltpolitik – unmittelbar oder als Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft einbezogen und entsprechende programmatische Vorstellungen entwickelt. Heute hat sich die EU zu einer Wertegemeinschaft entwickelt, die sich an den in West- und Mitteleuropa geltenden demokratischen Standards, Menschenrechten und Grundfreiheiten orientiert.

→ Die Regelungskompetenz der EU-Organe erstreckt sich auf alle Fragen, die gemeinsame Interessen betreffen oder die nicht allein der nationalstaatlichen Regelung überlassen werden können. Wo die EU (EG) ihre Regelungskompetenz in Anspruch nimmt, verlieren die Mitgliedstaaten ihre souveränen Handlungsbefugnisse. Mit zunehmendem Umfang des Gemeinschaftsrechts treten damit einzelstaatliche Regelungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in den Hintergrund.

Neu beitretende Staaten müssen den Rechtsbestand der EU ausnahmslos übernehmen; allenfalls können im beiderseitigen Interesse gewisse Übergangsfristen vereinbart werden.

Für Österreich war als Übergangslösung seit 1.1.1994 der von den EG und der EFTA gebildete Europäische Wirtschaftsraum (EWR) wirksam, in dem bereits rund 60 % der EWG-Rechtsvorschriften - teils unmittelbar, teils mittelbar - anwendbar waren. Für Österreich wurden Rechtsakte der EG mangels entsprechender Übergangsregelungen im Wesentlichen sofort (dh. im Rahmen des EWR mit 1.1.1994, sonst mit 1.1.1995) wirksam.

## UMSETZUNG UND ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

*Wasserwirtschaft und Wasserrecht gehören zum Wirkungsbereich der EG (vormals EWG). Im Folgenden werden daher die Vorschriften der EG (EWG) näher behandelt.*

Die Umsetzung und Anwendung von EG-Recht ist mit erheblichen Verständnisschwierigkeiten verbunden.

Nach österreichischem Rechtsverständnis sind Gesetze grundsätzlich ihrem Wortlaut gemäß anzuwenden; Motive und Vorstellungen des Gesetzgebers sind bedeutungslos, soweit sie sich nicht aus dem Gesetzestext ergeben (Legalitätsprinzip). Gesetze müssen der Verfassung, Verordnungen den Gesetzen, Einzelfallentscheidungen generellen Vorschriften entsprechen („Stufenbau der Rechtsordnung“). Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse sind an bestimmte verfassungsgesetzlich vorgegebene Kompetenzen<sup>13</sup> gebunden (Bund, Länder; Behörden).

Dem gegenüber weist das Gemeinschaftsrecht erhebliche Unterschiede auf: so fehlt eine klare Hierarchie der gemeinschaftlichen Rechtsnormen, es bestehen kaum eindeutige Kompetenzzuordnungen, die Rechtsform von Regelungen erscheint weitgehend disponibel und erscheint primär für unterschiedliche Mitspracherechte relevant. Dazu kommt die Vernachlässigung nationaler Verwaltungs- und Staatsstrukturen<sup>14</sup> bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft.

---

<sup>13</sup> Art. 10 B-VG: Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; Art. 11 B-VG: Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Ländersache; Art. 12 B-VG: Grundsatzgesetzgebung Bundessache, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Ländersache; Art. 15 B-VG: der Rest ist in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache; daneben verschiedene Sonderregelungen. Diese Kompetenzverteilung (-schränken) entscheiden über Rechtmäßigkeit sowohl von Gesetzen und Verordnungen als auch von Bescheiden usw.

<sup>14</sup> vor allem spezielle Schwierigkeiten von Bundesstaaten mit komplizierter Zuständigkeitsverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung (Österreich, BRD) bleiben unbeachtet

Beide Rechtsordnungen sind allerdings ähnlich unübersichtlich: maßgebliche Regelungen sind national wie auch auf Gemeinschaftsebene über thematisch höchst unterschiedliche Regelungsbereiche verstreut, wobei die gemeinschaftliche Zuordnung keineswegs der nationalen Zuordnung entspricht (damit bedarf ein EG-Rechtsakt unter Umständen der Umsetzung in mehreren Bundes- und Landesgesetzen<sup>15</sup>).

Eine besondere Rolle spielen auch die autonome Begriffsbildung in der Gemeinschaft, die mit der österreichischen Rechts- und Umgangssprache keineswegs vergleichbare Begriffsinhalte entwickelt<sup>16</sup>, sowie die sprachlichen Unterschiede der Rechtsakte der Gemeinschaft, sowohl unter einander, als auch zwischen den Fassungen in den Sprachen der Gemeinschaft<sup>17</sup>. Daraus wie auch aus der Kombination kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsdenkens im Gemeinschaftsrecht resultiert eine geringere Legalität im Vergleich zum österreichischen Recht, womit - u.a. - den Regelungsmotiven (dh den den Rechtstexten der EG vorangestellten „Erwägungsgründen“) und sonstigen Dokumenten<sup>18</sup> vermehrte Bedeutung zukommt.

Anders als die nationale Rechtsordnung gestattet das Europarecht eine Rechtsentwicklung durch den Europäischen Gerichtshof, der allerdings ausführliche Erläuterungen seiner Entscheidungen, - anders als etwa der österreichische Verwaltungsgerichtshof – weitgehend vermeidet („judicial selfrestraint“).

So ergeben sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - u.a. -

- die Einordnung des Umweltschutzes in die anderen Politiken der EG, insbesondere in die Wettbewerbspolitik (vgl. nun Vertrag von Maastricht),
- die direkte Wirksamkeit und Anwendbarkeit hinreichend konkreter Bestimmungen von Richtlinien (Rechte, Pflichten; Grenzwerte, Verbote),
- die Haftung des Staates für Schäden aus der nicht hinreichenden Umsetzung von Richtlinien,

<sup>15</sup> was die Gefahr nicht rechtzeitiger bzw. nicht vollständiger Umsetzung erhöht; verfassungsrechtliche Vor-sorgen (subsidiäre Regelungsbefugnis des Bundes; Kostentragung der schuldtragenden Gebietskörperschaft) sind relativ schwach ausgebildet

<sup>16</sup> vgl Bezeichnung der verschiedenen Rechtsakte als “Verordnung” und “Richtlinie”

<sup>17</sup> so sind alle Sprachfassungen – wenn auch von einander abweichend – gleich rechtswirksam; vgl hierzu Braselmann P, Übertationales Recht und Mehrsprachigkeit, EuR 1992, 1

<sup>18</sup> wie zB so genannte Guidance Papers über die praktische Handhabung von gemeinschaftsrechtlichen Normen

- formale Kriterien, denen innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen entsprechen müssen.
  - Dass EG-rechtlich verbotene Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat de facto nicht ausgeübt werden bzw. eine bestehende richtlinienkonforme Praxis können das Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen; die Mitgliedstaaten müssen vielmehr einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen schaffen, um die volle Anwendung der Richtlinien in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten. Die Rechtssicherheit verlangt, dass Verbote in zwingende gesetzliche Bestimmungen aufgenommen werden. Das Zusammenwirken von bestehenden nationalen Vorschriften, denen die Bestimmtheit fehlt, und einer Verwaltungspraxis ist im Allgemeinen nicht geeignet, die volle Anwendung einer Richtlinie mit jener Bestimmtheit und Klarheit zu gewährleisten, die notwendig sind, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen.
  - Die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht verlangt nicht notwendigerweise, dass ihre Bestimmungen förmlich und wörtlich in einer ausdrücklichen besonderen Gesetzesvorschrift wiedergegeben werden; je nach dem Inhalt der Richtlinie kann ein allgemeiner rechtlicher Rahmen genügen, wenn er tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie in so klarer und bestimmter Weise gewährleistet, dass - soweit die Richtlinie Ansprüche des Einzelnen begründen soll - die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Bloße Verwaltungsvorschriften (Erlässe, generelle Weisungen) sind nur dann geeignete Mittel zur Umsetzung von Richtlinien, wenn diesen von der nationalen Rechtsprechung über ihre Verbindlichkeit für die Verwaltung hinaus unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten zuerkannt würde. Auch für diese Auslegung spricht der Gedanke der Rechtssicherheit.

Alles dies trägt zur Unsicherheit bei, wie eine EG-Vorschrift zu verstehen ist und wie sie angewendet bzw. national umgesetzt werden kann. Dazu kommen verschärfend die mit Umsetzungsakten verbundenen erheblichen finanziellen Konsequenzen und Wettbewerbsnachteile oder gar staatspolitische Problemen, weil eine überschießende Umsetzung - bzw. eine im Umweltbereich an sich zulässige weitergehende nationale Regelung - auf durchaus verständlichen Widerstand stößt, eine unzuläng-

liche Umsetzung aber zu Vertragsverletzungsverfahren oder gar zu Geldstrafen führen kann.

→ Die Komplexität und Unübersichtlichkeit des Gemeinschaftsrechts kann zu Zweifeln darüber führen, ob und inwieweit im Einzelfall EU-Recht hinreichend umgesetzt bzw. unmittelbar anzuwenden ist. Damit ist auch im Einzelfall mit Rechtsunsicherheiten zu rechnen.

Die Rechtsangleichung innerhalb der EU ist als Prozess mit – derzeit – utopischem Ziel zu verstehen, weil eine europaweit einheitliche Rechtsordnung auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erwarten ist.

Betrachtet man die Umweltsituation in der EU, so ist – ähnlich wie im nationalen Bereich - eine Diskrepanz zwischen dem theoretischen Anspruch ("hohes Schutzniveau") und der Realität festzustellen. Einige Mitgliedstaaten entsprechen nicht einmal ansatzweise den vorgegebenen Emissions- und Immissionsstandards. Wenn gleich strengere nationale Regelungen zulässig sind, so ist doch zu bemerken, dass strengere Regelungen des nationalen Umweltrechts wegen ihrer Wettbewerbswirksamkeit in Frage gestellt bzw. missachtet werden. Andererseits enthalten Richtlinien verschiedene Bestimmungen, die strenger als in der österreichischen Rechtsordnung enthaltene Regelungen sind. Solche Vorschriften müssen im nationalen Recht umgesetzt werden.

Im Bereich Wasserrecht wurde in Österreich eine möglichst genaue Umsetzung des EG-Rechts angestrebt. Mit der WRG-Novelle 2003<sup>19</sup> erfolgte eine weitgehend an der deutschsprachigen Fassung der Wasser-Rahmenrichtlinie orientierte Übernahme von EG-Recht, womit allerdings auch Unsicherheiten aus dem Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht übertragen wurden.

---

<sup>19</sup> BGBl I Nr. 82/2003

## DIE WASSERPOLITIK DER GEMEINSCHAFT

Die Wasserpolitik der Gemeinschaft hat sich – so wie ihre Umweltpolitik - in mehreren Schritten entwickelt.

Umweltpolitik wurde vorerst lediglich politisch angesprochen und im Zusammenhang mit anderen Politiken behandelt. Der seit 1958 geltende Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sah noch keinen Sachbereich Umweltschutz vor. Einschlägige Rechtsakte - auch hinsichtlich Wasser - wurden daher zumeist auf Art. 100 (Rechtsangleichung) bzw. Art. 235 (subsidiäre Auffangkompetenz) des EWG-Vertrages gestützt. Dennoch wurden schon 1973, 1977 und 1983 gemeinschaftliche Umweltprogramme beschlossen. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) wurde in den Art. 130r bis 130t ein eigenständiger Sachbereich Umweltschutz geschaffen<sup>20</sup>. Darauf stützten sich das Vierte und das Fünfte Umweltprogramm (1987, 1992).

Das Fünfte Umweltprogramm (für den Zeitraum 1993 bis 2000) bezeichnete es zur Verbesserung der Lebensqualität und für eine dauerhafte Entwicklung als unerlässlich, dass in der gesamten Gemeinschaft genügend Wasser von entsprechender Qualität zur Verfügung steht, ohne dass dadurch das natürliche Gleichgewicht der Umwelt zerstört wird; als Zielsetzungen der Gemeinschaft galten danach

- die Verhinderung der Verschmutzung von Oberflächensüß- und -salzwasser sowie von Grundwasser, insbesondere die Bekämpfung der Verschmutzung an der Quelle,
- die Erreichung eines Gleichgewichts zwischen Wasserbedarf und Wasserversorgung auf der Grundlage einer rationelleren Wasserverwendung und –bewirtschaftung,
- die Wiederherstellung eines ökologisch einwandfreien Zustandes natürlicher Grund- und Oberflächenwässer, damit - u.a. - die Möglichkeit der Trinkwassergewinnung gesichert wird.

Der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (1993) verknüpfte aus-

---

<sup>20</sup> nun Artikel 174 bis 176 EG-Vertrag



drücklich Umweltschutz mit einem umweltverträglichen Wachstum, sprach von einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik und beschränkte die Gemeinschaftskompetenzen mit dem Subsidiaritätsprinzip.

→ Für Österreich bedeutsam ist, dass - u.a. - Maßnahmen der Wassermengenerwirtschaft gemäß Art. 130s<sup>21</sup> Abs. 2 der Einstimmigkeit im Rat bedürfen.

Die ältere Wasserpolitik der Gemeinschaft baute auf stoffbezogenen Emissionsbeschränkungen (Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG und Tochter-Richtlinien) und nutzungsorientierten Immissionsregelungen (zB Badegewässer-Richtlinie 76/160/EWG, Fischgewässer-Richtlinie 78/659/EWG) auf.

→ Nach dem Emissionsprinzip sind Umweltbelastungen an ihrer Quelle zu erfassen und bestmöglich (nach dem Stand der Technik) zu vermeiden oder zu vermindern. Nach dem Immissionsprinzip sind Umweltbelastungen so weit zu vermeiden oder zu verringern, als dies zur Erhaltung eines wünschenswerten Zustands der Umwelt erforderlich ist.

Eine Vielzahl von dem Emissionsprinzip entsprechenden Emittenten kann sensible Umweltbereiche (wie zB schwach wasserführende Flüsse oder stehende Gewässer) allzusehr belasten, während eine Ausschöpfung der mit dem Immissionsprinzip eingeräumten Belastungsspielräume weitere Entwicklungen blockiert und wettbewerbsverzerrend wirkt. Bei diffusen Belastungen versagen beide Vorgangsweisen. Beide Ansätze haben sich daher als untauglich erwiesen, weil sie je für sich keinen hinreichenden umfassenden Schutz der Gewässer ermöglichen. Im österreichischen Wasserrecht ist seit 1959 eine Verbindung beider Prinzipien verankert: bestmögliche Abwasserreinigung (Emissionsprinzip) mit der Aufnahmefähigkeit des Vorfluters (Immissionsprinzip) als zusätzliche Beschränkung.

---

<sup>21</sup> nun Artikel 175 EG-Vertrag

Die **Emissionsregelungen** der EG zielten auf die Erfassung und Begrenzung der Verschmutzung von Gewässern unmittelbar beim Verursacher unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (Verursacherprinzip<sup>22</sup>). Sie gingen davon aus, dass mit Umweltqualitätsnormen (dh. rein immissionsbezogen) allein kein wirksamer Gewässerschutz betrieben werden könne, und stellten daher weniger auf die Qualität oder die Nutzung der aufnehmenden Gewässer, sondern auf Herkunft und Eigenschaften der Abwässer ab<sup>23</sup>. Dem gemäß wurden für Stoffe, die wegen Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation besonders schädlich sind, Emissionsbegrenzungen normiert; in allen Fällen wurden aber alternativ auch - stoffbezogene - Gewässerschutzprogramme zugelassen (Immissionsansatz; so genannte "lex britannica"<sup>24</sup>).

Alle Emissionsrichtlinien sahen eine Genehmigungspflicht für bestimmte Einwirkungen auf Gewässer bzw. eine Verpflichtung vor, solche Einwirkungen allgemeinen Regelungen zu unterwerfen. Gleichzeitig wurden Mindestanforderungen an solche Genehmigungen vorgegeben, wie etwa bestimmte Emissionsgrenzwerte, und jene Gesichtspunkte angeführt, die bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen sind. Genehmigungen sind zu befristen (so die Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG und die Grundwasser-Richtlinie 80/68/EWG) oder periodisch zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen (so die Richtlinie für kommunales Abwasser 91/271/EWG). Die Einhaltung der Emissionsbeschränkungen ist sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig zu überwachen.

Die Emissions-Richtlinien sahen weiters Auskunfts- und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Genehmigungspraxis sowie über die Ergebnisse von Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen vor.

→ Hauptprobleme der Emissionsregelungen waren ihr bloß auf einige Industrien beschränkter Anwendungsbereich sowie der nicht leistbare Aufwand bei der Erarbeitung einheitlicher Grenzwerte für maßgebliche Schadstoffe und Parameter (die Gewässerschutz-Richtlinie sah die Erarbeitung von Grenz-

<sup>22</sup> unter Verursacherprinzip wird nicht nur die Erfassung der Belastung an der Quelle verstanden, sondern auch die Kostentragungspflicht des Emittenten (Gegensatz: Gemeinlastprinzip); insoweit soll das Verursacherprinzip als ökonomisches Instrument präventive Wirkung entfalten

<sup>23</sup> vgl. ähnliche Regelung in § 33b idFd WRG-Novelle 1990

<sup>24</sup> englische Flüsse mit hoher Wasserführung und kurzem Lauf bis zum Meer vertragen höhere Belastungen als kontinentale Gewässer, weshalb Großbritannien den reinen Emissionsansatz als für britische Verhältnisse

werten für 129 Schadstoffe vor, in mehr als 20 Jahren konnten knapp 20 Stoffe bearbeitet werden). Zudem kann mit Emissionsbeschränkungen allein die Wassergüte in intensiv genutzten Gewässerstrecken nicht gesichert werden, zumal die Emissionsbeschränkungen teilweise zB in Monatsmittelwerten ausgedrückt wurden.

Die **Immissions-Richtlinien** hingegen orientierten sich an bestimmten Nutzungen der Gewässer und definierten darauf abgestimmte Qualitätsziele und –anforderungen (Umweltqualitätsnormen<sup>25</sup>). Emissionsbeschränkungen sind damit im Einzelfall aus gemeinschaftsrechtlich festgelegten Qualitätsansprüchen für Gewässer mit bestimmten Nutzungen (Trinkwasserentnahme, Fischgewässer, Muschelgewässer) abzuleiten. Solche gemeinschaftsrechtliche Regelungen gelten allerdings nur, wenn und so lange ein Gewässer entsprechend genutzt wird.

→ Hauptproblem von Immissionsregelungen ist ihre Standortabhängigkeit. Gewässer mit hoher Wasserführung und kurzem Lauf (zB Großbritannien – daher „lex britannica“) erfordern bei den Emittenten weniger einschränkende Maßnahmen als Gewässer mit gleichmäßiger Wasserführung und langen Wasserläufen (kontinental); Immissionsregelungen wirken damit wettbewerbsverzerrend. Zudem wurden die Qualitätsanforderungen nur auf nutzungsrelevante Stoffe bezogen.

Die österreichische Wasserwirtschaftspolitik hat dem gegenüber seit je auf einer Kombination von allgemeinen Emissionsbeschränkungen - seit der WRG-Nov 1990 verfeinert um den Branchenansatz - mit zusätzlichen Immissionsregelungen (ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungen) aufgebaut. Damit konnten vermeidbare Emissionen vermieden oder zumindest weitgehend reduziert und die Gewässer auch für die Zukunft mannigfaltig nutzbar erhalten werden. Dieses Konzept wurde von Österreich auch in der internationalen Wasserwirtschaft mit Erfolg vertreten und hat als “kombinierter Ansatz” in die Wasser-Rahmenrichtlinie Eingang gefunden.

Da sich dieser Weg als zu schwerfällig und wenig erfolgreich erwies, verfolgte die EG seit Mitte der Achtzigerjahre **integrierte Umweltschutzkonzepte** bzw. spezifisch

---

überschießend ablehnte; die “lex britannica” war der Preis für die allgemeine Annahme von Emissionsrichtlinien

problemorientierte Regelungen (vgl. UVP-Richtlinie 85/337/EWG, IPPC-Richtlinie 96/61/EG, Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG, Richtlinie für kommunales Abwasser 91/271/EWG, Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG, diverse Abfall-Richtlinien). Keiner dieser Rechtsakte sah jedoch einheitliche, allgemein verbindliche Grenzwerte vor. Dem Umweltschutz sollten vielmehr - medienübergreifend - Verfahrensregelungen (Umweltverträglichkeitsprüfung) ebenso dienen wie umfassende Regelungen über schützenswerte Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) oder über bestimmte Gefahrenquellen (Seveso-Richtlinien, IPPC-Richtlinie 96/61/EG) unter Berücksichtigung des Standes der Technik<sup>26</sup>. Außerdem wurden zusätzlich auch andere Wege beschränkt, die – auch - zu einer Verbesserung der Gewässersituation beitragen sollten (vgl. die Umweltprogramme der Gemeinschaft, die EMAS-Verordnung<sup>27</sup>, das Grundwasser-Aktionsprogramm usw. oder die – mehr oder weniger effiziente – Einbindung des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche).

In der **Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG** erfolgte schließlich eine Verbindung beider Ansätze (kombinierter Ansatz). Es sind für ganze Gewässereinzugsgebiete differenziert gewässertypspezifische Umweltqualitätsziele festzulegen und einzuhalten, gemeinschaftsrechtliche und nationale Emissionsbeschränkungen sind nur ein Mittel neben anderen zur Erreichung dieser Ziele.

Mit der Wasser-Rahmenrichtlinie wurde die bislang zersplitterte Wasserpolitik der Gemeinschaft in einen einheitlichen Ordnungsrahmen gefügt, abgerundet und auf eine neue Basis gestellt (siehe unten).

---

<sup>25</sup> vgl. § 33d WRG idFd WRG-Novelle 1990

<sup>26</sup> zum Begriff Stand der Technik und den damit verbundenen Problemen siehe die umfangreiche Literatur, teils in Monographien und Beiträgen (Beispiel für viele Davy B, Legalität durch Sachverstand? ZfV 7 [1982] 4, 345, und Grundrechtsgefährdung und Technik, ZfV 10 [1985] 2, Irmer H, Grenzwerte für Abwassereleitungen und „Stand der Technik“, W+B 10/1988, Merkel W, Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), Stand der Technik (SdT) und beste verfügbare Techniken (BvT), gwf 137 [1996] 5, Straube M, Technik Klauseln im Recht, Signum, Wien 1988, Wagner F, Toleranzen und Schwellenwert im Recht, ZfV 1983/6, 602), teils in Kommentaren zum WRG (zB Raschauer, Kommentar zum WRG, 1993); Hauptstreitpunkt im Zusammenhang mit dem Begriff Stand der Technik waren ua. die Frage, inwieweit die ökonomische Vertretbarkeit oder die subjektive Zumutbarkeit dabei zu berücksichtigen ist (darauf deutet etwa die IPPC-Richtlinie hin), und inwiefern der Stand der Technik bei unterschiedlichen Anlagen vergleichbar sein kann.

<sup>27</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, neu Verordnung (EG) Nr. 761/2001

Struktur der Wasserpolitik der Gemeinschaft:

EG-Vertrag	Abstimmungserfordernisse, Rechtsformen, Wirkungen, Subsidiaritätsprinzip, hohes Umweltschutzniveau, nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsneutralität, ...
Emissions-Richtlinien	zB Gewässerschutz-Richtlinie und Tochter-Richtlinien
Immissions-Richtlinien	zB Fischgewässer-Richtlinie
Flächenbezogene Richtlinien	ZB Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, SUP-Richtlinie, Wasser-Rahmenrichtlinie
Problembezogene Richtlinien	zB zB Klärschlamm-Richtlinie, Nitrat-Richtlinie
Anlagenbezogene Richtlinien	zB UVP-Richtlinie, IPPC-Richtlinie, Seveso-Richtlinie
Wasser-Rahmenrichtlinie	Vereinheitlichung der Wasserpolitik der Gemeinschaft

→ Wasserbezogene Regelungen der EU erfolgten bisher regelmäßig in Form von Richtlinien. Damit soll auf die höchst unterschiedlichen natürlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten sowie an den unterschiedlichsten Gewässern in Europa angemessen eingegangen werden können. Die Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene setzt im Allgemeinen bloß einen Mindeststandard fest, der durch nationale Bestimmungen verschärft werden darf, soweit diese nicht diskriminierenden Charakter haben.

→ Diese Richtlinien richten sich an die Mitgliedstaaten und verpflichten sie zur Umsetzung innerhalb bestimmter Fristen. Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung können derartige Richtlinien unmittelbar anwendbar sein, soweit sie hinreichend konkret sind und Rechte der Marktbürger begründen.

→ Wasserwirtschaftlich wirksame Regelungen erfolgen allerdings – so wie auch in der nationalen Rechtsordnung – durchaus auch in anderen Sach- und Rechtsbereichen und damit auch mit anderen Rechtsinstrumenten. Daher sind – ua - die UVP-Richtlinie, die IPPC-Richtlinie, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die Vogelschutz-Richtlinie sowie die abfallbezogenen Richtlinien und Verordnungen der EU wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich bedeutsam.

### Regelungsgefüge wasserrechtlicher Normen:

- Völkerrechtliche Verträge  
beeinflussen das Gemeinschaftsrecht und damit indirekt auch nationales Recht<sup>28</sup>  
beeinflussen auch direkt das nationale Recht<sup>29</sup>
- Gemeinschaftsrecht beeinflusst das nationale Recht<sup>30</sup>
- Nationale Verfassung bestimmt die Ausformung des Wasserrechts  
(insbesondere Zuständigkeit zu Gesetzgebung und Vollziehung)
- (einfache) Gesetze ermächtigen zu Verordnungen (generelle Normen) und  
Bescheiden (individuelle Entscheidungen)

---

<sup>28</sup> zB Helsinki-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, Donauschutzübereinkommen, Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, diverse Meeresschutzabkommen, Europäische Menschenrechtskonvention usw.

<sup>29</sup> Friedensvertrag von St. Germain 1920, Donau-Konvention (Schifffahrt), , Vertrag mit der BRD und der EWG über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), Vertrag mit der Schweiz über die Rheinregulierung, Gewässerschutzabkommen Bodensee uvam

<sup>30</sup> EG-Verordnungen verdrängen nationales Recht, EG-Richtlinien verpflichten zu einer bestimmten Ausgestaltung des nationalen Rechts

## **DIE WASSERBEZOGENEN REGELUNGEN DER GEMEINSCHAFT**

### **im zeitlichen Ablauf**

#### **Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung**

Diese Richtlinie betrifft Oberflächengewässer, die zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden, und gilt nicht für Grundwasser, Brackwasser und zur Grundwasseranreicherung bestimmtes Wasser.

Sie legt Mindestanforderungen an solche Oberflächengewässer fest, wobei die Anforderungen an die Rohwasserbeschaffenheit je nach entnahmeseitig eingesetzter Aufbereitungstechnologie unterschiedliches Niveau aufweisen. Es handelt sich damit um eine nutzungsbezogene Immissionsregelung.

Für 46 Parameter des Rohwassers werden teils zwingende, teils empfohlene Werte nach Maßgabe der eingesetzten Aufbereitungstechnologien festgelegt. Das zur Trinkwassergewinnung verwendete Oberflächenwasser muss – gegebenenfalls nach entsprechender Aufbereitung - diesen Anforderungen entsprechen. Die Mitgliedstaaten müssen für die Entnahmestellen Werte vorschreiben, die nicht schlechter sein dürfen als zwingende Werte der Richtlinie; strengere Regelungen sind zulässig.

Entspricht das Gewässer, aus dem die Entnahme erfolgt, nicht den Anforderungen der Richtlinie, ist ein Aktionsplan mit Zeitvorgaben zur Sanierung dieses Gewässers zu erstellen. Rohwasser schlechterer Qualität darf nur ausnahmsweise vorübergehend und mit Wissen der Kommission verwendet werden.

Sie wird mit Ende 2007 aufgehoben.

Die Richtlinie ist für Österreich praktisch bedeutungslos (ihr unterliegt derzeit nur der Wienerwaldsee).

#### **Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer**

Badegewässer sind Gewässer, in denen das Baden ausdrücklich gestattet oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet. Die Badegewässer-Richtlinie legt für solche Gewässer als Qualitätsanforderungen Umwelt-



qualitätsziele mit teils zwingenden, teils empfohlenen Werten für zahlreiche Parameter sowie ein Überwachungssystem fest; strengere nationale Regelungen sind zulässig. Abweichungen sind nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen vorübergehend erlaubt.

Die Bedeutung – und Wirksamkeit - dieser nutzungsbezogenen Regelung ergibt sich vor allem aus der werbe- und publikumswirksamen Veröffentlichung „guter“ und „schlechter“ Badegewässer.

Einschlägige Regelungen in Österreich finden sich im Bäderhygienegesetz.

**Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Gewässerschutz-Richtlinie) samt Folge-Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG, 88/347/EWG, 90/415/EWG**

Die Gewässerschutz-Richtlinie sollte die Belastung der Gewässer durch besonders gefährliche Stoffe emissionsseitig einschränken bzw. beseitigen. Sie findet Anwendung auf oberirdische Binnengewässer und Küstengewässer (die das Grundwasser betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie wurden durch die Grundwasser-Richtlinie 80/68/EWG ersetzt). Erfasst wurden de facto Großemittenten bestimmter Industriesparten.

Die „gefährlichen Stoffe“ werden im Anhang der Richtlinie in zwei Gruppen zusammengefasst:

- Die Liste I („schwarze Liste“) zählt Stoffe auf, die wegen ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation besonders gefährlich sind.

Für diese Stoffe sollten in Folge-Richtlinien Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Die Kommission legte 1982 eine Liste von 129 vorrangig zu untersuchenden bzw. zu regelnden Stoffen vor<sup>31</sup>; in der Folge wurden allerdings erst etwas mehr als 20 Schadstoffe der Liste I erfasst.

- Die Liste II („graue Liste“) umfasst
  1. diejenigen Stoffe der Liste I, für die keine Emissionsgrenzwerte festgelegt werden,

---

<sup>31</sup> diese Liste wird durch die Liste prioritärer Stoffe gem. Art. 16 WRRL, Entscheidung 2455/2001/EG, ersetzt

2. bestimmte Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen (Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellur, Silber),
3. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Liste I aufgeführt sind,
4. Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Geschmack und/oder Geruch der Erzeugnisse haben, die aus den Gewässern für den menschlichen Verzehr gewonnen werden,
5. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln,
6. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor,
7. nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe,
8. Zyanide und Fluoride,
9. Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insbesondere Ammoniak, Nitrite.

Die Tochter-Richtlinien regeln Ableitungen von

- Quecksilber (82/176/EWG und 84/156/EWG),
- Cadmium (83/514/EWG),
- Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG),
- Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Iso-drin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Chloroform, 1,2-Dichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorbenzol (alle in 86/280/EWG idF 88/347/EWG und 90/415/EWG)

Die Gewässerschutz-Richtlinie und ihre Tochter-Richtlinien legen für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (Stoffe der "Schwarzen Liste"; nur im Rahmen der Tochter-Richtlinien ausgeführt) in Oberflächengewässer Emissionsbegrenzungen in Form von Mittelwerten fest<sup>32</sup>; für andere Stoffe (Stoffe der "Grauen Liste" sowie für nicht durch die Tochter-Richtlinien erfasste Stoffe der "Schwarzen Liste") werden immissionsorientierte Sanierungsprogramme verlangt. Emissionsnormen für Stoffe der Liste II haben sich an Qualitätszielen für die Gewässer zu orientieren, die in solchen nationalen Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch die Stoffe der Liste II festgelegt werden. Diese Programme sollen die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte berücksichtigen und Fristen für ihre Durchführung festlegen<sup>33</sup>. Gemeinschaftliche Qualitätsziele für Stoffe der Liste II waren nicht vorgegeben.

Jede Ableitung von Stoffen der Liste I sowie grundsätzlich - soweit ein entsprechendes nationales Programm besteht - auch von Stoffen der Liste II bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates. Ableitungen sind zu befristen und zu überwachen, Ableitungen von Stoffen der Liste I sind weitgehend zu beschränken.

Die Gewässerschutz-Richtlinie wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben.<sup>34</sup>

An diesem Regelungssystem hat sich die WRG-Novelle 1990 orientiert. Den stoffbezogenen Emissionsbeschränkungen dieser Richtlinien wird durch das System der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 33b Abs. 3 WRG entsprochen. Für Sanierungsprogramme ist grundsätzlich in § 33d WRG Vorsorge getroffen. Verwendungs- bzw. produktspezifische Regelungen gemäß Art. 7 Abs. 4 müssen allerdings außerhalb des WRG getroffen werden. Einige der in diesen Richtlinien angesprochenen Industrien sind allerdings in Österreich nicht vorhanden.

---

<sup>32</sup> dem gegenüber hat die österreichische Gewässerschutzpolitik ein Grenzwertsystem bevorzugt (vgl. Abwasseremissionsverordnungen), weil dies wirksamer ist als ein Mittelwertsystem

<sup>33</sup> bis 2013 können die Mitgliedstaaten bereits die Grundsätze der WRRL anwenden

<sup>34</sup> ob bis dahin mit Hilfe der WRRL bereits ein gleichwertiges Schutzniveau gesichert sein wird, kann fraglich sein

### **Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Fischgewässer-Richtlinie)**

Diese immissionsorientierte Richtlinie sollte Süßwasser schützen bzw. verbessern, um das Leben von Fischen zu erhalten. Sie verlangt für Salmoniden- und Cyprinidengewässer je eine bestimmte, in Grenz- und Richtwerten ausgedrückte Wasserbeschaffenheit, überlässt die Benennung (und Einstufung) solcher Gewässer aber den Mitgliedstaaten. Diese müssen dafür sorgen, dass die von ihnen als Salmoniden- oder Cyprinidengewässer bezeichneten Fischgewässer den teils zwingenden, teils empfohlenen Werten für 14 Parameter sowie für Zink und Kupfer entsprechen; national sind strengere Regelungen erlaubt. Zur Erreichung der Werte sind gegebenenfalls Aktionsprogramme zu erstellen und durchzuführen.

Die Fischgewässer-Richtlinie wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben.

Der Versuch, diese Richtlinie in Österreich – gestützt auf § 33d idFd WRG-Novelle 1990 - durch eine Immissionsverordnung verbindlich umzusetzen, ist erfolglos geblieben. Maßgeblich berührt werden nämlich - auch – Länderkompetenzen und -interessen. Fachlich wurde die Einteilung in bloß zwei Gewässerkategorien kritisiert. Erst im Jahre 2000 wurde wegen eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens das Fischgewässer-Programm<sup>35</sup> publiziert.

### **Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutz- Richtlinie)**

Mit dieser Richtlinie werden - ua. - Eingriffe in die Lebensräume gefährdeter Vogelarten verboten. Der Richtlinie unterliegen nicht nur Eingriffe in die Schutzgebiete selbst, sondern auch Eingriffe im Umfeld solcher Schutzgebiete, wenn sie sich negativ auf die Schutzgebiete auswirken können. Die Mitgliedstaaten haben solche Schutzgebiete unter Kontrolle der Kommission auszuweisen.

Nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Gebiete sind in das System der WRRL einbezogen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt weitgehend über das Naturschutzrecht der Länder<sup>36</sup>.

---

<sup>35</sup> Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15.12.2000

<sup>36</sup> siehe aber auch Schutzgebiete nach § 30d WRG

### **Richtlinie 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (Muschelgewässer-Richtlinie)**

Diese Richtlinie ähnelt weitgehend der Fischgewässer-Richtlinie.

Sie ist für Österreich bedeutungslos und wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben.

### **Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasser-Richtlinie)**

Diese Richtlinie knüpft an das System der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG an und hat deren das Grundwasser betreffenden Bestimmungen ersetzt. Ziel der Richtlinie ist es, die direkte bzw. indirekte Ableitung gefährlicher Stoffe in das Grundwasser zu verhindern (Stoffe der Liste I) oder zu begrenzen (Stoffe der Liste II).

Die Richtlinie gilt für

- direkte Ableitungen (Einleitungen von Stoffen in das Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage) und
- indirekte Ableitungen (Einleitungen von Stoffen nach Boden- oder Untergrundpassage).

Die Richtlinie unterscheidet zwischen Stoffen einer Liste I und einer Liste II mit weitgehender Übereinstimmung mit den Stofflisten der Gewässerschutz-Richtlinie. Ableitungen von Stoffen der Liste I in das Grundwasser sind zu verhindern („Nullemissionsregelung“), Ableitungen von Stoffen der Liste II sind zu begrenzen, um die Verschmutzung durch diese Stoffe zu vermeiden.

Verboten ist jegliche direkte Einleitung von Stoffen der Liste I in das Grundwasser; Ausnahmen bestehen für bestimmte geringfügige häusliche Abwässer, für Abwässer mit geringen Mengen oder Konzentrationen der in Liste I und II genannten Stoffe und für radioaktive Abwässer.

Einer Genehmigungspflicht unterliegen

- die direkte Ableitung von Stoffen der Liste II,
- Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I und der Liste II, die zu einer indirekten Ableitung führen können,

- die Rückführung geothermisch genutzter Wässer, von Grubenwasser und von Wasserhaltungen,<sup>37</sup>
- die Ableitung in für Nutzungen untaugliches Grundwasser und
- künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung<sup>38</sup>.

Die Mitgliedstaaten müssen indirekte Ableitungen aus anderen Tätigkeiten (etwa der Lagerung wassergefährdender Stoffe) verhindern, die Einhaltung der in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser überwachen und eine Bestandsaufnahme der erteilten Genehmigungen vornehmen. Es bestehen entsprechende Auskunftspflichten der Mitgliedstaaten an die Kommission. Die Richtlinie lässt strengere nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausdrücklich zu.

Die Grundwasser-Richtlinie wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben<sup>39</sup>.

Der Regelungsumfang dieser Richtlinie betrifft nicht allein das Wasserrecht, sondern – ua – auch Gewerberecht, Abfallrecht usw.

### **Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Richtlinie; neu 98/83/EG)**

Angesichts der Bedeutung von Trinkwasser für die Volksgesundheit sowie im Sinne des freien Warenverkehrs legt die Richtlinie einheitliche Normen für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch fest. Darunter ist alles Wasser zu verstehen, das - sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung - mit oder ohne Weiterverarbeitung für diesen Zweck verwendet wird.

Im Anhang I werden für zahlreiche Parameter, die die Qualität des Trinkwassers bestimmen, höchstzulässige Konzentrationen bzw. Richtwerte sowie für 4 Parameter Mindestkonzentrationswerte festgelegt; ausgenommen sind anerkannte natürliche Mineral- oder Heilwässer. Die Mitgliedstaaten müssen Grenzwerte festlegen, die den zulässigen

---

<sup>37</sup> vgl. § 32a WRG

<sup>38</sup> hiervon ist etwa das Marchfeldkanalsystem betroffen

<sup>39</sup> ob bis dahin mit Hilfe der WRRL bereits ein gleichwertiges Schutzniveau gesichert sein wird, kann fraglich sein

Höchstkonzentrationen entsprechen oder darunter liegen; bei der Festsetzung der Werte müssen sich die Mitgliedstaaten an den jeweils angegebenen Richtwerten orientieren.

Die Mitgliedstaaten müssen „alle erforderlichen Maßnahmen“ ergreifen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser zumindest den genannten Anforderungen entspricht. Abweichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. In Notfällen können die nationalen Behörden weitere zeitlich beschränkte Ausnahmeregelungen treffen, soweit die Volksgesundheit dadurch nicht in unzumutbarer Weise gefährdet wird. In beiden Fällen ist die Kommission binnen kurzer Fristen unter Angabe der Dauer der Abweichung sowie deren Gründe zu unterrichten.

Diese Richtlinie wurde in Österreich über das Lebensmittelrecht umgesetzt.

### **Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie) idF 97/11/EG**

Die UVP-Richtlinie zielt auf eine medienübergreifende integrierte Beurteilung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt im Interesse eines insgesamt hohen Umweltschutzniveaus und verlangt für eine Reihe näher bezeichneter Vorhaben eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung unter Öffentlichkeitsbeteiligung; weitere Vorhaben werden für eine UVP empfohlen.

Die Richtlinie wurde durch das UVP-Gesetz (1993), die Änderung durch das UVP-G 2000 in Form einer Verfahrens- und Entscheidungskonzentration umgesetzt.

### **Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlamm-Richtlinie)**

Die Richtlinie soll schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch aus der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft verhindern und zugleich eine einwandfreie Verwendung von Klärschlamm fördern. Daher werden Grenzwerte

- für mit Schwermetallen aus Schlämmen angereicherte Böden,
- für Schwermetallkonzentrationen in Klärschlämmen und
- für jährlich zulässige Schwermetallfrachten

festgelegt. Untersagt werden die Verwendung nicht entsprechender Klärschlämme, die Verwendung auf bestimmten Flächen bzw. Kulturen und zu bestimmten Zeiten<sup>40</sup>. Schlämme sind jedenfalls zu behandeln und ebenso wie die Böden zu untersuchen. Erleichterungen sind möglich für Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen für häusliche Abwässer mit weniger als 300 kg BSB<sub>5</sub>/Tag entsprechend 5000 EW.

Diese Richtlinie betrifft vor allem die einschlägigen, dem Bodenschutz dienenden Gesetze der Länder.

### **Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser**

Diese Richtlinie betrifft das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und von bestimmten Industrieabwässern; sie soll die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieser Abwässer schützen.

Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass

- Gemeinden<sup>41</sup> mit mehr als 15.000 EW bis 31.12.2000 und
- Gemeinden mit mehr als 2000 EW bis 31.12.2005
  - mit einer Kanalisation ausgestattet sind und ihre Abwässer einer entsprechenden Abwasserbehandlung unterziehen,
  - oder, wenn dies nicht gerechtfertigt ist, mit individuellen Systemen oder anderen Maßnahmen das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet ist,
- Gemeinden mit weniger als 2000 EW für ihre Abwässer bis 31.12.2005 ebenfalls eine geeignete Abwasserbehandlung aufweisen,
- biologisch abbaubares Industrieabwasser bestimmter Branchen bis 31.12.2000 bestimmten Voraussetzungen entspricht,

---

<sup>40</sup> damit bestehen Querbeziehungen zur Grundwasser-Richtlinie

<sup>41</sup> als "Gemeinde" ist hier nicht eine politische Gemeinde im österr. Sinn zu verstehen, sondern ein weitgehend geschlossenes Siedlungsgebiet, was für Streusiedlungen bedeutsam ist (vgl. § 33g WRG)



- die Entsorgung kommunaler Klärschlämme bis 31.12.1998 geregelt ist.

Ausnahmen sind möglich

- in Höhenlagen über 1500 m,
- bei Einleitungen in Küstengewässer,
- in durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen sowie
- unter außergewöhnlichen Umständen.

Für Industrieabwässer ist eine Bewilligungspflicht auch bei Einleitung in Kanalisationen vorzusehen<sup>42</sup>. Die Behörden sind zur Überwachung verpflichtet. Die Mitgliedstaaten müssen Programme aufstellen und alle zwei Jahre fortschreiben. Für empfindliche Gebiete (bei Eutrophierungsgefahr) gelten kürzere Fristen und strengere Anforderungen.

Die Entsorgung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen war bis zum 31. Dezember 1998 allgemeinen Regelungen oder einer Registrier- oder Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Klärschlamm ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden; dabei sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen (detailliertere Regelungen enthält die Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG).

Die Mitgliedstaaten müssen alle zwei Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm veröffentlichen und an die Kommission weiterleiten.

In den Anhängen werden geregelt

- Anforderungen an Kanalisationen,
- Anforderungen an Einleitungen für kommunale Abwässer (BSB<sub>5</sub>, CSB und suspendierte Schwebstoffe, in empfindlichen Gebieten auch Gesamt-P und Gesamt-N),
- Anforderungen an industrielles Abwasser, das kommunalen Abwasserreinigungsanlagen zugeführt wird,
- Referenzmethoden,
- Häufigkeit der Probenahmen,
- Kriterien für die Ausweisung empfindlicher Gebiete und
- betroffene Industriebranchen.

Die Richtlinie wird in das Regelungssystem der WRRL eingebunden.

---

<sup>42</sup> vgl. § 32b WRG bzw. Indirekteinleiter-Verordnung, BGBl II Nr. 222/1998

Die Umsetzung dieser Richtlinie betraf und betrifft elementare Interessen der Städte und Gemeinden wie auch der einzelnen Bürger und bestimmter Industriezweige und erfordert ein kompliziertes Zusammenspiel von Bund (insbesondere Wasserrecht<sup>43</sup>, Umweltförderung, Finanzausgleich) und Ländern (Raumordnung, Baurecht, Kanalgesetze<sup>44</sup>, Klärschlammgesetze usw.).

### **Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie)**

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der lebenden Ressourcen und Ökosysteme der Gewässer ist die Verschmutzung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu reduzieren sowie einer weiteren Verunreinigung vorzubeugen. Damit soll es den Mitgliedstaaten möglich sein, den gemeinschaftlich festgesetzten Grenzwert für Nitrat im Trinkwasser, insbesondere im Trinkwasserspender Grundwasser, zu erhalten bzw. zu erreichen.

Um für alle Gewässer einen allgemeinen Schutz vor Verunreinigung zu gewährleisten, hatten die Mitgliedstaaten bis 1993 folgende Maßnahmen zu treffen:

- Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die von den Landwirten auf freiwilliger Basis anzuwenden sind.

Der Mindestinhalt dieser Regeln wird in Anhang II Punkt A ausführlich festgelegt; sie haben jedenfalls Regeln für das Ausbringen und die Lagerung von Düngemitteln zu enthalten und können auch Regelungen über die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung enthalten.

- Erarbeitung eines Programms (soweit notwendig) zur Förderung der Anwendung dieser Regeln in der Praxis, ua. durch Schulung und Information für Landwirte.

Die Mitgliedstaaten müssen die aufgestellten Regeln der Kommission übermitteln, die sie in einen Bericht aufnimmt und dem Rat - soweit erforderlich - entsprechende Vorschläge zur Vereinheitlichung erstattet.

Die Mitgliedstaaten mussten ferner bis 1993 „gefährdete Gebiete“ ausweisen und die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Ausweisung davon unterrichten. Als gefährdet gelten Gebiete, die in Gewässer entwässern, die von Verunreinigungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, falls keine entsprechenden Maßnahmen er-

---

<sup>43</sup> vgl – ua. - §§ 33b, 33c und 33g

griffen werden. Nach Anhang I gilt Grundwasser ua. als „gefährdet“, wenn es mehr als 50 mg/l Nitrat enthält oder enthalten könnte und keine besonderen Maßnahmen im Sinne des Art. 5 der Richtlinie getroffen werden. Die Mitgliedstaaten müssen ihr Verzeichnis der gefährdeten Gebiete mindestens alle vier Jahre überprüfen und nötigenfalls ändern und ergänzen. Die Verpflichtung zur Ausweisung gefährdeter Gebiete entfällt, wenn der Mitgliedstaat in seinem gesamten Staatsgebiet Aktionsprogramme nach Art. 5 der Richtlinie durchführt<sup>45</sup>.

Als Grundlage für die Ausweisung gefährdeter Gebiete müssen die Mitgliedstaaten - nach bestimmten Grundsätzen - die Nitratkonzentrationen in ihren Gewässern messen. Für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ausweisung auf Grund der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten (insbesondere über die jeweiligen Stickstoffeinträge) und der Umweltbedingungen in den jeweiligen Regionen des Mitgliedstaates Aktionsprogramme festzulegen.

Ein Aktionsprogramm kann sich auf alle gefährdeten Gebiete im Gebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, oder es können - nach Ermessen des Mitgliedstaates - regional differenzierte Programme für verschiedene gefährdete Gebiete oder Teilgebiete erstellt werden. Die Aktionsprogramme sind innerhalb von vier Jahren nach deren Aufstellung durchzuführen; mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Die Aktionsprogramme müssen die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft bzw. weitere Maßnahmen enthalten, welche in Anhang III festgelegt werden. Im einzelnen sind verbindliche Vorschriften vorzusehen betreffend

- zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Düngemitteln
- Mindestfassungsvermögen von Düngemittelbehältern
- mengenmäßige Beschränkungen der Düngemittelausbringung entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betroffenen gefährdeten Gebiets; als Ziel soll sichergestellt werden, dass insgesamt in Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieben die ausgebrachte Dungmenge, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, grundsätzlich eine Höchstmenge pro Jahr und Hektar von 170 kg Stickstoff nicht überschreitet. Ausnahmen werden jedoch zugelassen.

---

<sup>44</sup> zb Kanalisierungspflicht und Anschlusszwang

Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn von Anfang an oder auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der Programme deutlich wird, dass die getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie nicht ausreichen.

In Überwachungsprogrammen ist die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zu kontrollieren. Die Mitgliedstaaten müssen ferner zur Ausweisung gefährdeter Gebiete und deren Fortschreibung in bestimmten Abständen Messungen der Nitratkonzentrationen in Oberflächengewässern und im Grundwasser nach festgelegten Referenzmethoden durchführen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle vier Jahre einen umfassenden Bericht über die Anwendung der Richtlinie, insbesondere die gefährdeten Gebiete, die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sowie den Inhalt der Aktionsprogramme vorlegen.

Die Nitrat-Richtlinie wurde in das System der WRRL eingebunden.

Auch diese Richtlinie wurde im Zusammenspiel von Wasserrecht und Förderungsrecht sowie Landesrecht umgesetzt<sup>46</sup>. So betreffen die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft Maßnahmen, die im Kompetenztatbestand Wasserrecht des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG - aber auch in anderen Bundeskompetenzen - keine bzw. keine hinreichende Deckung finden; die Regelung der guten fachlichen Praxis musste daher im Förderungsweg bzw. über Landesrecht erfolgen. Auf Bundesebene wurde versucht, mit dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) mittels Förderungen entsprechende Anreize zu zielkonformem Verhalten zu geben. Durch die WRG-Novelle BGBl. Nr. 796/1996 wurden solche Programme in das System der Grundwassersanierung (§ 33f WRG) eingebunden.

In fachlicher Hinsicht dürften die von der EG verlangten Verhaltensmaßregeln für die Landwirtschaft keineswegs ausreichen, die landwirtschaftliche Bodennutzung generell gewässerverträglich im Sinne der §§ 30 und 32 Abs. 1 WRG zu machen. Der Konflikt Landwirtschaft - Wasserwirtschaft ist daher keineswegs bereinigt. Zwar dürfte die Grundwasserbelastung durch Düngestoffe in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten weniger dramatisch sein, ist aber immer noch so bedeutsam, dass sie regional Grundwassersanierungsbedarf auslöst<sup>47</sup>. Schwierigkeiten bereitete ua. die rechtzeitige Schaffung mengenmäßig und zeitlich ausreichenden Lagerraums für Gülle und Dung.

---

<sup>45</sup> diese Option hat Österreich gewählt

<sup>46</sup> vgl Nitrat-Aktionsprogramm, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29.9.1999

<sup>47</sup> vgl. § 33f WRG sowie einschlägige Berichte des BMLFUW

### **Richtlinie 92/43/EWG zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)**

Diese Richtlinie ähnelt der Vogelschutz-Richtlinie, hat aber einen weiteren Geltungsbereich. Auch sie kennt flächenbezogene Schutzvorschriften und ist insoweit in die WRRL einbezogen.

Sie ist vorwiegend im Naturschutzrecht der Länder umzusetzen.

### **Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie)**

Diese - anlagenorientierte - Richtlinie zielt auf ein Verfahren ähnlich der Umweltverträglichkeitsprüfung ab. Damit soll eine integrierte Betrachtungsweise der Auswirkungen der dieser Richtlinie unterliegenden Anlagen ermöglicht und die Umwelt insgesamt optimal geschützt werden.

Bestimmte (Industrie-)Anlagen sind auf Grund integrierter (= umfassender) Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt einer an den Stand der Technik<sup>48</sup> gebundenen Genehmigungspflicht und strengen Überwachung zu unterziehen. Die Genehmigungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die besten verfügbaren Techniken<sup>49</sup> sind anzuwenden. Anlagenspezifische Emissionsgrenzwerte sind festzusetzen.

Die IPPC-(IVU)-Richtlinie hat im nationalen Bereich die Tendenz zur Verfahrens- und Entscheidungskonzentration im Umweltschutzrecht verstärkt und damit die Zersplitterung des Wasserrechts beschleunigt. Anzumerken ist, dass diese Richtlinie keine allgemein einzuhaltenden Emissionsbeschränkungen enthält; lediglich bei Bedarf sind punktuelle Regelungen für die Zukunft vorbehalten. Ihre Bindung an den Stand der Technik hat sich auch in anderen Rechtsbereichen – und damit auch im nationalen Bereich – durchgesetzt<sup>50</sup>.

<sup>48</sup> zum Begriff Stand der Technik und den damit verbundenen Problemen siehe die umfangreiche Literatur, teils in Monographien und Beiträgen (Beispiel für viele Davy B, Legalität durch Sachverstand? ZfV 7 [1982] 4, 345, und Grundrechtsgefährdung und Technik, ZfV 10 [1985] 2, Irmer H, Grenzwerte für Abwassereinleitungen und „Stand der Technik“, W+B 10/1988, Merkel W, Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), Stand der Technik (SdT) und beste verfügbare Techniken (BvT), gwf 137 [1996] 5, Straube M, Technik Klauseln im Recht, Signum, Wien 1988, Wagner F, Toleranzen und Schwellenwert im Recht, ZfV 1983/6, 602), teils in Kommentaren zum WRG (zB Raschauer, Kommentar zum WRG, 1993)

<sup>49</sup> „BvT“ bzw. „BAT“

<sup>50</sup> vgl. Querverweis in Art. 10 WRRL sowie § 12a WRG

### **Richtlinie 96/82/EG betreffend Vorsorge vor Unfällen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen (Seveso II – Richtlinie)**

Bestimmte gefährliche Anlagen bedürfen einer entsprechenden Störfallvorsorge und sind behördlich zu kontrollieren.

Die Umsetzung erfolgte vor allem im Anlagenrecht der Gewerbeordnung und des Abfallrechts.

### **Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie - WRRL)**

Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser.

→ Die Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) zielt – u.a. - auf die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und auf die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung. Dem dient eine gesamteinzugsgebietsorientierte<sup>51</sup> zyklische Gewässerbewirtschaftung durch Bestandsaufnahme, Problemidentifikation, Zielformulierung, Maßnahmenfestlegung und –durchführung sowie Erfolgskontrolle (zugleich Bestandsaufnahme für den nächsten Planungszyklus).

Umweltziele sollen sicherstellen, dass sich Oberflächengewässer und Grundwasser in der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung dieses Zustands verhindert wird. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen integrierter Maßnahmenprogramme die erforderlichen Maßnahmen festlegen und umsetzen, um einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, soll dieser bewahrt bleiben. Die Einleitung gefährlicher Stoffe soll schrittweise verringert werden.

---

<sup>51</sup> Bezugspunkt für Einzugsgebiete ist die Mündung in das Meer; Österreich hat Anteil an den Flussgebiets-einheiten Donau, Rhein und Elbe

Das Ziel eines guten Gewässerzustands soll für jedes Einzugsgebiet verfolgt werden, so dass eine Koordinierung der Maßnahmen für Grundwässer und Oberflächengewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Systems – so weit erforderlich auch zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Systems - erreicht wird. Für jede Flussgebietseinheit bzw. den nationalen Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm festzulegen, um die Umweltziele zu verwirklichen.

Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der WRRL<sup>52</sup> aufgestellt sein; alle Maßnahmen müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten der WRRL in die Praxis umgesetzt sein. Die Maßnahmenprogramme werden spätestens fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert. Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen.

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung folgen einem kombinierten Konzept, dh sowohl Begrenzung der Verschmutzung an der Quelle durch Emissionsgrenzwerte als auch Festlegung von Umweltqualitätsnormen. Ferner werden allgemeine Prinzipien für die Wasserentnahme und den Aufstau festgelegt, um im Hinblick auf die Wassermenge die ökologische Nachhaltigkeit für die betroffenen Wassersysteme zu sichern.

Mit der Umsetzung der WRRL soll ein Wasser-Schutzniveau erreicht werden, das demjenigen bestimmter früherer Rechtsakte der EG zumindest gleichwertig ist. Bestehende gemeinschaftsrechtliche Gewässerschutzvorschriften sollen vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden.

Als gemeinschaftliche Strategien gegen die Wasserverschmutzung verabschieden Parlament und Rat spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen.

Formal kommt der Wasser-Rahmenrichtlinie keine unmittelbare Wirkung zu. Die nationale Umsetzung muss ein Bündel von Maßnahmen auf legislativer, administrativer und privater Ebene zur Folge haben. Die ersten Schritte wurden mit der WRG-Novelle 2003 gesetzt.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Stichtag ist der 23.12.2000

<sup>53</sup> Näheres siehe im Folgenden

## **Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

Da die anlagen- bzw. einzelprojektsbezogene UVP-Richtlinie dort zu kurz greift, wo die betreffenden Vorhaben bereits durch generelle Planungen weitgehend vorherbestimmt sind, sieht die „Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Plan-UVP; SUP) bereits eine Prüfung genereller Planungen auf ihre Umweltverträglichkeit vor. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und die Offenlegung der Entscheidungsgründe für die gewählten Planungsoptionen.

Ziel der SUP-Richtlinie ist es, im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Sie gilt für alle Planungen und Programme

- in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die den Rahmen für spätere Projekts-UVP im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG bilden, oder
- mit möglichen Auswirkungen auf durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EG geschützte Gebiete.

Die Umsetzung erfolgt über verschiedene Rechtsmaterien des Bundes und der Länder mit Planungselementen<sup>54</sup>.

---

<sup>54</sup> sie betrifft insbesondere auch die im Zuge der Gewässerbewirtschaftungsplanung zu treffenden Maßnahmenprogramme usw. (vgl §§ 55i und 55j WRG)



## **Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**

Die Richtlinie zielt auf jene Umweltschäden, die nicht durch individuelle Abwehr- oder Schadenersatzklagen bereinigt werden können, und betrifft Schädigungen geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, die als Folge „beruflicher Tätigkeiten“<sup>55</sup> auftreten. In bestimmten Fällen genügt die Verursachung (Erfolgshaftung), in anderen Fällen ist zumindest Fahrlässigkeit Haftungsvoraussetzung.

Betreibern können Vermeidungs- und Sanierungsaufträge erteilt werden; sie haben nicht nur die Sanierungskosten zu tragen, sondern auch eine Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Richtlinie enthält – ua – Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit und für die Sanierung von Umweltschäden.

Mit der Androhung von Haftungsfolgen sollen die Betreiber zu sorgsamem Verhalten gegenüber der Umwelt angehalten werden.

Die Richtlinie ist bis 2007 umzusetzen; sie gilt nicht für Schäden, die vor diesem Datum eingetreten sind.

---

<sup>55</sup> dazu zählen – ua – Ableitungen in Oberflächen- und Grundwasser sowie Wasserentnahme und -aufstau

## **Wasserwirtschaftlich wichtige Regelungen**

(Überblick/Auszug)

Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung idFd Richtlinien 79/869/EWG und 91/692/EWG

Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, idFd Richtlinie 91/692/EWG, mit den Tochter-Richtlinien

82/176/EWG (Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse),

83/513/EWG (Cadmium),

84/156/EWG (Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse),

84/491/EWG (Hexachlorcyclohexan),

86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe iSd Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG, idFd Richtlinie 88/347/EWG und 90/415/EWG,

alle idFd Richtlinie 91/692/EWG

Entscheidung des Rates 77/795/EWG über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft

Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungswürdig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 79/869/EWG über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung idFd Richtlinie 81/855/EWG

Richtlinie 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen von Muschelgewässern idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch idFd Richtlinien 81/858/EWG und 91/692/EWG; neu Richtlinie 98/83/EG

- Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten idFd Richtlinie 97/11/EG
- Entscheidung des Rates 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Verschmutzung der Meere und der wichtigsten Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe
- Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft
- Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, neu Richtlinie 2003/4/EG
- Richtlinie 90/531/EWG betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich – ua - der Wasserversorgung
- Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- Richtlinie 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer gegen Nitrateintrag aus der Landwirtschaft
- Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle
- Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien
- Verordnung Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- Richtlinie 92/43/EWG zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Entscheidung der Kommission 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasser-Richtlinien idFd Entscheidung 95/337/EG
- Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)
- Richtlinie 96/82/EG betreffend Vorsorge vor Unfällen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen (Seveso-II)
- Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie)
- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

## **DAS EUROPÄISCHE WASSERRECHT** **im System der Wasser-Rahmenrichtlinie**

### **Allgemeiner Teil:**

→ Wasserrecht im klassischen Sinn befasst sich auf nationaler Ebene – ua - mit der rechtlichen Eigenschaft von Gewässern (einschließlich des Grundwasser), mit Rechten und Pflichten am bzw. gegenüber dem Wasser, mit der Verleihung von Nutzungs- und anderen Befugnissen, mit dem Schutz und der Nutzung der Gewässer wie auch dem Schutz des Wassers, mit der Bewirtschaftung der Gewässer, mit der Wahrung öffentlicher Interessen, mit Organisationsfragen, mit Kontroll-, Überwachungs- und Förderungsmaßnahmen uvam.

Wasserrecht hat daher sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Regelungsinhalte; dies gilt für alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, und auch für das österreichische WRG.

Grundlage des Europäischen Wasserrechts sind heute vor allem die Umwelt-Artikel 174 bis 176 des EG-Vertrages.

#### **Die Umweltpolitik der Gemeinschaft**

- zielt auf
  - die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
  - Schutz der menschlichen Gesundheit,
  - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
  - Förderung von Maßnahmen auf internationaler Eben zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme,
  - ein hohes Schutzniveau unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede.
- beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, der Bekämpfung von Umweltbelastungen an der Quelle und des Verursacherprinzips.

Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes werden mit qualifizierter Mehrheit im Rat unter Mitwirkung von Parlament und Kommission beschlossen; Maßnahmen – ua. – im Bereich von Raumordnung, Bodennutzung sowie Bewirtschaftung der Wasserressourcen bedürfen der Einstimmigkeit<sup>56</sup>.

→ Der EG-Vertrag lässt die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt<sup>57</sup>. Wasserrechtliche Regelungen auf Gemeinschaftsebene beschränken sich daher auf Bewirtschaftungsgesichtspunkte und die Wahrung öffentlicher Interessen.

Dies gilt auch für die **Wasser-Rahmenrichtlinie**<sup>58</sup> (idF WRRL):

Die WRRL bringt die bestehenden wasserorientierten Regelungen der Gemeinschaft in ein kohärentes System und bildet damit nun die Grundlage für ein umfassendes gemeinschaftliches Wasserrecht.

Die WRRL streicht eingangs heraus, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss<sup>59</sup>. Dieser besondere Schutzanspruch wird damit begründet, dass eine gute Wasserqualität - u.a. - die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser als Element der Daseinsvorsorge sichert.

---

<sup>56</sup> die Wasser-Rahmenrichtlinie wurde allerdings nicht einstimmig beschlossen, mangels ausdrücklicher Widersprüche aber doch in Kraft gesetzt. So beharrte ursprünglich Österreich – aus Sorge vor einem Zugriff auf seine Wasserressourcen – auf der Einstimmigkeit, hat aber schließlich – weil allein geblieben – auf einen Einspruch verzichtet. Als Rechtfertigung dieser Vorgangsweise wurde vorgebracht, die Wasser-Rahmenrichtlinie sei keine mengenbezogene Bewirtschaftungsvorschrift, sondern eine Gewässerschutzbestimmung, in der Wassermengenfragen nur im Zusammenhang mit der Wassergüte von Bedeutung seien

<sup>57</sup> Art. 295 EG-Vertrag

<sup>58</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

<sup>59</sup> bei dieser Formulierung handelt es sich um eine primär politische Deklaration ähnlich der seinerzeitigen Europäischen Wassercharta, dort hieß es: “Wasser ist Leben” sowie “Wasser kennt keine Grenzen”; vgl auch den Slogan: “Wir haben die Welt nicht von unseren Vätern geerbt, sondern von unseren Kindern geliehen.”. Die Formulierung der WRRL kann ihre Bedeutung als Auslegungsmaxime haben, löst aber keineswegs Wasser aus der nationalen Eigentumsordnung heraus; die Frage, wem Wasser bzw. ein Gewässer gehört, ist daher nach nationalen Vorschriften zu beantworten.

Darauf aufbauend liegen der WRRL – ua - folgende weitere **Erwägungen**<sup>60</sup> zu Grunde:

- Die Nachfrage nach Wasser in ausreichender Menge und angemessener Güte steigt permanent in allen Anwendungsbereichen; dies bringt die Gewässer der Gemeinschaft unter wachsendem Druck. Es ist daher erforderlich, eine integrierte Wasserpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln.
- Gemäß dem EG-Vertrag soll die gemeinschaftliche Umweltpolitik zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität und zur umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beitragen; diese Politik hat auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen primär an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip zu beruhen.
- Bei ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Umweltbedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt, die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen sowie die Vorteile und die Belastung auf Grund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens.

Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so zB in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.

Die WRRL soll die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration legen.

- Eine wirksame und kohärente Wasserpolitik muss auch der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen in der Nähe von Küsten oder Ästuarien oder in großen Meeresbuchten oder relativ abgeschlossenen Meeren Rechnung tragen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien verschiedener internationaler Übereinkommen zum Schutz der Meeressgewässer (insbesondere das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, Helsinki,

---

<sup>60</sup> Die Erwägungsgründe bestimmen als Auslegungshilfe die Anwendung der WRRL und damit auch der

9. April 1992, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, Paris, 22. September 1992 und das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung, Barcelona, 16. Februar 1976).

Die WRRL soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen können.

- Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen durch allgemeine Grundsätze.

Mit der WRRL soll ein entsprechender Handlungsrahmen geschaffen und die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt werden.

- Auf Grund der unterschiedlichen Gegebenheiten und des unterschiedlichen Bedarfs innerhalb der Gemeinschaft werden spezifische Lösungen benötigt.

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und nachhaltigen Gebrauch von Wasser innerhalb eines Einzugsgebiets muss diese Diversität berücksichtigt werden.

Entscheidungen sollen auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht, in der Wasser genutzt oder durch bestimmte Tätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen wird.

Deshalb sollen - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - an den regionalen und lokalen Bedingungen orientierte Maßnahmenprogramme der Mitgliedstaaten Vorrang genießen.

- Der Erfolg der WRRL hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Genauso wichtig sind jedoch Information, Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit, einschließlich der Nutzer.

**Ziele** der WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft, wobei der Schwerpunkt auf der Güte der betreffenden Gewässer liegt. Der mengenmäßige Zustand eines Gewässers bzw. Grundwasserkörpers kann sich auf

---

nationalen Umsetzungsakte



die ökologische Qualität der mit diesem Gewässer bzw. Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer und Landökosysteme auswirken; die mengenmäßige Überwachung spielt daher bei der Gewährleistung einer angemessenen Wassergüte eine zusätzliche Rolle.

Die WRRL soll dazu beitragen, dass die Einleitung gefährlicher Stoffe in Wasser schrittweise verringert wird. Sie enthält daher Grundsätze, um

- Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes hinsichtlich Wassermenge und -güte zu koordinieren,
- einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern,
- zur Lösung grenzüberschreitender Wasserprobleme beizutragen,
- aquatische Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und
- das Nutzungspotential der Gewässer zu erhalten und zu entwickeln.

Hiezu werden gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Güte als auch - soweit für den Umweltschutz von Belang - auf die Menge festgelegt.

**Umweltziele** sollen sicherstellen, dass sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser in der gesamten Gemeinschaft grundsätzlich in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung des Zustands der Gewässer verhindert wird. Die Mitgliedstaaten sollen unter Berücksichtigung vorhandener Anforderungen auf Gemeinschaftsebene die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Maßnahmenprogramme festlegen und in die Praxis umsetzen, um einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, soll dieser bewahrt bleiben. Bei Grundwasser sollen nicht nur die Anforderungen für einen guten Zustand erfüllt, sondern auch alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen ermittelt und umgekehrt werden.

Das Ziel eines guten Gewässerzustands muss für jedes **Einzugsgebiet** verfolgt werden, so dass eine Koordinierung der Maßnahmen für Grundwässer und Oberflächen-

gewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Systems erreicht wird. Im Interesse des Umweltschutzes müssen die qualitativen und quantitativen Aspekte sowohl bei Oberflächengewässern als auch bei Grundwässern stärker integriert werden, wobei die natürlichen Fließbedingungen von Wasser innerhalb des hydrologischen Kreislaufs zu berücksichtigen sind.

Innerhalb von Einzugsgebieten, in denen der Wassergebrauch grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, sind die Anforderungen zur Erreichung der Umweltziele und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, aber möglichst auch mit betroffenen Nichtmitgliedstaaten, zu koordinieren<sup>61</sup>.

Um auf einer soliden Grundlage Maßnahmenprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie entwickeln zu können, müssen eine Analyse der Merkmale jedes Einzugsgebiets und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs erstellt und die Entwicklung des Gewässerzustands in der gesamten Gemeinschaft systematisch und auf vergleichbare Weise überwacht werden..

Die zur Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer sind ausweisen und die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasser-Richtlinie 80/778/EWG sicherzustellen.

Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sind prinzipiell erneuerbare natürliche Ressourcen. Auf Grund der natürlichen zeitlichen Verzögerung bei der Bildung und der Erneuerung von Grundwasserressourcen sind frühzeitige Maßnahmen und eine beständige langfristige Planung von Schutzmaßnahmen nötig, um einen guten Zustand des Grundwassers zu gewährleisten. Bei der Erstellung eines Zeitplans für Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands des Grundwassers sowie zur Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser muss dieser natürliche Verzögerungseffekt berücksichtigt werden.

---

<sup>61</sup> vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, Helsinki 1992

Zur Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung beruht die gemeinschaftliche Wasserpolitik auf einem **kombinierten Konzept**, dh sowohl Begrenzung der Verschmutzung an der Quelle durch Vorgabe von Emissionsgrenzwerten als auch Festlegung von Umweltqualitätsnormen<sup>62</sup>. Ferner werden im Hinblick auf die Wassermenge Grundsätze für die Wasserentnahme und den Aufstau festgelegt, um die ökologische Nachhaltigkeit für die betroffenen Wassersysteme zu sichern. Für bestimmte Schadstoffgruppen oder –familien sollen gemeinsame Umweltqualitätsnormen und Emissionsgrenzwerte als Mindestanforderungen festgelegt werden. Die Auswirkungen von Verschmutzungsunfällen müssen vermieden oder verringert werden. Maßnahmenprogramme sollen entsprechende Vorkehrungen umfassen.

Das Endziel der Richtlinie besteht darin, die Eliminierung **prioritärer gefährlicher Stoffe** zu erreichen und dazu beizutragen, dass in der Meeresumwelt für natürlich vorkommende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte erreicht werden.

Die Wasserverschmutzung durch Einleitungen, Emissionen oder Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe muss daher beendet oder schrittweise eingestellt werden. Dazu ist festlegen, für welche Stoffe prioritär Maßnahmen zu ergreifen sind und welche spezifischen Maßnahmen gegen die Wasserverschmutzung durch solche Stoffe getroffen werden müssen<sup>63</sup>. Die Bestimmung prioritärer gefährlicher Stoffe soll dem Grundsatz der Vorsorge Rechnung tragen und sich insbesondere auf die Bestimmung von potentiell negativen Auswirkungen des Erzeugnisses und auf eine wissenschaftliche Risikobewertung stützen. Die Mitgliedstaaten sollen die Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe beseitigen und die Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der für die Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele verhindern würden, schrittweise verringern.

---

<sup>62</sup> Im WRG bereits seit 1959 verankert (bestmögliche Abwasserbehandlung, Vorflutersituation als zusätzlich beschränkendes Element)

<sup>63</sup> dass dabei „alle bedeutenden Verschmutzungsquellen zu berücksichtigen und das Niveau und die Kombination von Begrenzungen unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln“ sind, stellt allerdings eine enorme Hürde für ein rasches und effizientes Handeln der Gemeinschaft dar

Die WRRL sieht technische Spezifikationen vor, die ein kohärentes Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten. Kriterien für die Beurteilung des Gewässerzustands stellen einen wichtigen Schritt dar. Die Anpassung bestimmter technischer Aspekte an den technischen Fortschritt und die Normung der Überwachung sowie der Probenahme- und Analysemethoden sollen im Ausschussverfahren erfolgen. Um das Verständnis und eine kohärente Anwendung der Kriterien für die Beschreibung der Flussgebietseinheiten und für die Beurteilung des Gewässerzustands zu fördern, kann die Kommission Leitlinien für die Anwendung dieser Kriterien festlegen.

Mit der WRRL soll ein Wasser-Schutzniveau erreicht werden, das demjenigen bestimmter früherer Rechtsakte der EG zumindest gleichwertig ist. Diese Rechtsakte sollen deshalb aufgehoben werden, sobald die einschlägigen Bestimmungen der WRRL voll umgesetzt sind<sup>64</sup>. Da der in der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG geschaffene Handlungsrahmen für die Überwachung der Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe übernommen wird, soll diese Richtlinie aufgehoben werden. Bestehende gemeinschaftsrechtliche Gewässerschutzvorschriften sollen vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden.

Eine ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der WRRL muss in der gesamten Gemeinschaft durch entsprechende Sanktionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Um eine Beteiligung der breiten **Öffentlichkeit**, einschließlich der Wassernutzer, an der Bewirtschaftungsplanung sicherzustellen, ist es nötig, über geplante Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und über deren Fortschreiten zu berichten, damit die Öffentlichkeit einbezogen werden kann, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden (vgl. Strategische UVP).

---

<sup>64</sup> nach Artikel 22 werden eine Reihe dieser Rechtsakte Ende 2007 bzw. Ende 2013 aufgehoben; ob dann bereits tatsächlich ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht sein wird, erscheint fraglich

In den Maßnahmenprogrammen sollen die Mitgliedstaaten auch den **Einsatz wirtschaftlicher Instrumente** vorsehen. Der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt soll insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung auf der Grundlage langfristiger Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit<sup>65</sup>.

Bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Ziele der WRRL und bei der Aufstellung des entsprechenden Maßnahmenprogramms können die Mitgliedstaaten eine stufenweise Durchführung des Maßnahmenprogramms vorsehen, um so die Durchführungskosten auf einen größeren Zeitraum zu verteilen. Im Hinblick auf eine vollständige und korrekte Umsetzung der WRRL müssen etwaige Verlängerungen der Fristen anhand geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien erfolgen und in den Bewirtschaftungsplänen begründet werden.

---

<sup>65</sup> die wirtschaftliche Analyse stellt einen der schwierigsten Bereiche im Rahmen der Umsetzung der WRRL dar, weil die Bestimmungen der WRRL hier teils wenig konkret, teils inkonsistent sind; dies gilt insbesondere für die Ermittlung der "Umweltkosten" und der "Ressourcenkosten"

Wenn sich menschliche Tätigkeiten oder die natürlichen Gegebenheiten auf einen Wasserkörper in einer Weise auswirken, die es unmöglich oder äußerst kostspielig erscheinen lässt, einen guten Zustand zu erreichen, sind gegebenenfalls **weniger strenge Umweltziele** anhand geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien zulässig, wobei alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen. Gründe für eine Befreiung von der Verpflichtung, einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen oder einen guten Zustand unter bestimmten Bedingungen zu erreichen, können gegeben sein, wenn die Nichterfüllung der Verpflichtung auf unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere Überschwemmungen und Dürren, oder auf neu eingetretene Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt sind; es müssen aber alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermindern.<sup>66</sup>

Die WRRL sollte es ermöglichen, Hindernisse anzugehen, die einer Verbesserung des Zustands der Gewässer im Wege stehen, auch wenn sie nicht in den Geltungsbereich gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften fallen. Ziel ist die Entwicklung angemessener Gemeinschaftsstrategien zur Überwindung dieser Hindernisse. Die Kommission soll jährlich einen aktualisierten Plan für Initiativen vorlegen, die sie im Bereich der Wasserpolitik vorzuschlagen gedenkt.<sup>67</sup>

→ Nach dem System des Gemeinschaftsrechts sind Verordnungen und Richtlinien grundsätzlich gleichrangig. Damit haben sonstige wasserbezogene Richtlinien gleiche Geltung wie die WRRL. Der durch die WRRL angestrebte Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik der Gemeinschaft kommt dadurch zum Ausdruck, dass in der WRRL selbst

<sup>66</sup> die Ausnahmebestimmungen der WRRL sind weitgehend unbestimmt und haben den Anschein von escape-Klauseln für umsetzungsunwillige Mitgliedstaaten, was das Ziel eines europaweit flächendeckend guten Gewässerzustandes gefährden kann

<sup>67</sup> dies schließt aber keineswegs aus, dass bei Verfolgung anderer Politiken de facto Ziele der Wasserpolitik vernachlässigt werden

bestimmte andere Richtlinien eingebunden, geändert oder für eine Aufhebung vorgemerkt werden.

So werden zB die Ziele der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie auch für den Bereich der Wasserpolitik insoweit anerkannt, als die Wasserpolitik auf die besonderen Schutzziele jener Richtlinien Auswirkungen haben kann. Emissions- und Immissionsregelungen werden eingebaut bzw. zur Aufhebung vorgemerkt. UVP- und IPPC-Richtlinie werden – wasserbezogen – unterstützend herangezogen usw.

→ Die Inhalte des europäischen Wasserrechts können daher – ähnlich dem nationalen Bereich – auch weiterhin nicht allein aus der WRRL erschlossen werden.

→ Die WRRL regelt ausschließlich öffentlich-rechtliche Aspekte des Umganges mit und der Bewirtschaftung von Gewässern. Dazu gehören Gewässerschutzkriterien und –maßnahmen, wasserwirtschaftliche Planung und Kontrolle, nicht aber privatrechtliche Bereiche des Wasserrechts.

Damit konnte in der Umsetzung der WRRL durch die WRG-Novelle 2003 grundsätzlich auf das bewährte öffentlich-rechtliche Instrumentarium der wasserwirtschaftlichen Planung, der Hydrografie, der Gewässeraufsicht, auf bereits existierende Genehmigungsvorbehalte und Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Rechte, auf Emissionsregelungen usw. zurückgegriffen werden.

Zur Vermeidung von Diskrepanzen zum Gemeinschaftsrecht beschränkt sich die WRG-Novelle 2003 weitgehend auf eine vielfach nahezu wörtliche Übernahme der WRRL; die notwendigen umfangreichen Detailregelungen bleiben Verordnungen vorbehalten, die erst nach Maßgabe weiterer Expertenarbeiten auf Gemeinschaftsebene erlassen werden können.

Außerdem stellt die WRG-Novelle 2003 zwar den Kernbereich der Umsetzung der WRRL dar, eine vollständige Umsetzung bedarf aber noch zahlreicher flankierender Regelungen in anderen Rechtsbereichen. Der diesbezügliche Handlungsbedarf wird sich allerdings wohl erst in der Praxis näher erweisen.

### **Aufbau der Wasser-Rahmenrichtlinie**

#### Erwägungsgründe

Artikel 1	Ziel
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Koordinierung von Verwaltungsvereinbarungen innerhalb einer Fluss- gebietseinheit
Artikel 4	Umweltziele
Artikel 5	Merkmale der Flussgebietseinheit, Überprüfung der Umweltaus- wirkungen menschlicher Tätigkeiten und wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung
Artikel 6	Verzeichnis der Schutzgebiete
Artikel 7	Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser
Artikel 8	Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete
Artikel 9	Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen
Artikel 10	Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen
Artikel 11	Maßnahmenprogramm
Artikel 12	Probleme, die nicht auf Eben der Mitgliedstaaten behandelt werden können
Artikel 13	Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete
Artikel 14	Information und Anhörung der Öffentlichkeit
Artikel 15	Berichterstattung
Artikel 16	Strategien gegen die Wasserverschmutzung
Artikel 17	Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasser- verschmutzung
Artikel 18	Bericht der Kommission
Artikel 19	Pläne für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft
Artikel 20	Technische Anpassungen dieser Richtlinie
Artikel 21	Regelungsausschuss
Artikel 22	Aufhebung von Rechtsakten und Übergangsbestimmungen
Artikel 23	Sanktionen



Artikel 24	Umsetzung
Artikel 25	Inkrafttreten
Artikel 26	Adressaten
Anhang I	Informationen für die Erstellung der Liste der zuständigen Behörden
Anhang II	Beschreibung der Gewässer
Anhang III	Wirtschaftliche Analyse
Anhang IV	Schutzgebiete
Anhang V	Zustand der Gewässer
Anhang VI	Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind
Anhang VII	Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete
Anhang VIII	Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe
Anhang IX	Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen
Anhang X	Prioritäre Stoffe
Anhang XI	Ökoregionen

## Besonderer Teil

### Die Regelungen des europäischen Wasserrechts:

Bislang war das europäische Gewässerschutzrecht über zahlreiche Richtlinien zersplittert<sup>68</sup>, inhomogen und zum Teil sogar widersprüchlich. Die Regelungen erfassten nur Teilbereiche des Gewässerschutzes und verfolgten unterschiedliche, nicht auf einander abgestimmte Ansätze und Ziele. Teils waren sie nutzungsorientiert, teils verfolgten sie ökologische Ziele; einige Regelungen erfolgten immissionsbezogen, andere wieder emissionsbezogen oder waren stofforientiert. Zudem bestanden erhebliche Unterschiede hinsichtlich Bewertungsgrundlagen, Überwachung und Berichtspflichten. Mit der WRRL erfolgte nun eine Abstimmung mit bzw. Einbeziehung und Modifikation bzw. Aufhebung von bisherigen wasserbezogenen EG-Vorschriften; zugleich wurden neue Ansätze im Umgang mit Wasser eingeführt.

Der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) liegen – ua. - folgende **Grundprinzipien** zu Grunde:

- Nachhaltigkeit der Nutzung der Ressource Wasser im ökologischen, sozialen wirtschaftlichen Sinn
- Einzugsgebietsorientierte Betrachtung
- Integriertes Konzept für aquatische und für mit ihnen verbundene Landökosysteme (medienübergreifender Umweltschutz)
- Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen möglichst an ihrer Quelle
- Verursacherprinzip
- Verschlechterungsverbot
- Kombiniertes Ansatz
- Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an und in Gewässern.

---

<sup>68</sup> siehe obige Darstellung

Die WRRL erklärt eingangs programmatisch, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss<sup>69</sup>. Diese Formulierung erinnert an die seinerzeitige Europäische Wassercharta des Europarates; dort hieß es: "Wasser ist Leben" sowie "Wasser kennt keine Grenzen"; ähnlich auch der Slogan der Umweltschutzbewegung: "Wir haben die Welt nicht von unseren Vätern geerbt, sondern von unseren Kindern geliehen."

Diese Begründung der WRRL hat ihre Bedeutung als Auslegungsmaxime. Sie löst aber keineswegs Wasser aus der nationalen Eigentumsordnung heraus; die Frage, wem Wasser bzw. ein Gewässer gehört, ist daher nach nationalen Vorschriften zu beantworten. Auch wenn im Rahmen der Umsetzung der WRRL private Rechte durch Nutzungsbeschränkungen betroffen sein sollten, unterliegen diese Rechte dem Schutz zB der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der nationalen Verfassungen (Grundrechtsschutz). Die WRRL selbst beschränkt sich auf öffentlich-rechtliche Aspekte des Wasserrechts, insbesondere auf Ziele und Mittel der wasserwirtschaftlichen Planung und Kontrolle.

Erklärtes **Ziel**<sup>70</sup> der WRRL ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers<sup>71</sup>. Die WRRL nimmt daher auch auf andere wasserbezogene Richtlinien Bezug<sup>72</sup>.

Sie bezweckt

- die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,<sup>73</sup>

---

<sup>69</sup> Erwägungsgrund 1

<sup>70</sup> Artikel 1

<sup>71</sup> Grundwasser ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht

<sup>72</sup> vgl zB Art. 10 und 22 sowie Anhänge IV, VI und IX; solche Regelungen werden mit der WRRL verknüpft bzw durch diese verstärkt, modifiziert oder aufgehoben (vgl. zB Vogelschutz-Richtlinie, IPPC-Richtlinie, Gewässerschutz-Richtlinie)

<sup>73</sup> damit wird die Wasserpolitik der Gemeinschaft auf wasserverbundene Ökosysteme ausgeweitet (vgl Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; vgl auch § 30 Abs 3 WRG idFd WRG-Nov 1990)

- die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,<sup>74</sup>
- einen stärkeren Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
- die Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und
- einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Die WRRL soll beitragen

- zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
- zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
- zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;
- zur Verwirklichung der Ziele einschlägiger internationaler Übereinkommen einschließlich derjenigen, die auf Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Gemeinschaftsmaßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen.

---

<sup>74</sup> der Begriff der Nachhaltigkeit ist höchst unbestimmt und in der Literatur inhaltlich umstritten; in den Erläuterungen zur WRG-Novelle 2003 heißt es hierzu: „Unter nachhaltiger Bewirtschaftung der Gewässer ist die Bewirtschaftung der Gewässer in einer Art und Weise zu verstehen, dass dadurch den sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der zukünftigen Generation, die Ressource Wasser zu nutzen, Rechnung getragen wird.“

→ Ziel des europäischen Wasserrechts ist daher der – auch völkerrechtlich gebotene – Schutz der Meere (insbesondere Nordsee, Ostsee, Schwarzes Meer und Mittelmeer). Diesem Ziel dienen die in der WRRL vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung und Sanierung der in diese Meere mündenden Gewässer.

Diese Maßnahmen bewirken zugleich eine Anhebung des Umweltschutzniveaus in der Gemeinschaft, ermöglichen eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen und sichern eine günstige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in Europa.

Um die höchst unterschiedlichen Verhältnisse in den verschiedenen Regionen und an den Gewässern Europas angemessen berücksichtigen zu können, wurde eine **einzugsgebietsorientierte Betrachtungsweise** gewählt<sup>75</sup>.

Als „Einzugsgebiet“ wird ein Gebiet bezeichnet, aus welchem über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt; Grundwässer werden den ihnen verbundenen Oberflächengewässern zugeordnet. Land- oder Meeresgebiete, die aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern bestehen, können organisatorisch zu „Flussgebietseinheiten“ (als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten) zusammengefasst werden.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und ordnen sie jeweils einer Flussgebietseinheit zu. Kleine Einzugsgebiete können mit größeren Einzugsgebieten zusammengelegt werden oder mit benachbarten kleinen Einzugsgebieten eine Flussgebietseinheit bilden. Grundwässer, die nicht in vollem Umfang in einem einzigen Einzugsgebiet liegen, werden der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zugeordnet<sup>76</sup>. Auch die Küstengewässer werden der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zugeordnet. Einzugsgebiete, die auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegen, werden einer internationalen Flussgebietseinheit zugeordnet.

<sup>75</sup> Artikel 3; vgl. § 55b WRG

<sup>76</sup> die einzugsgebietsorientierte Betrachtungsweise impliziert damit eine gemeinsame Behandlung mit einander verbundener Oberflächen- und Grundwässer

Wenn eine Flussgebietseinheit über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht<sup>77</sup>, so sollen sich die betroffenen Mitgliedstaaten um eine geeignete Koordinierung auch mit den Nichtmitgliedstaaten im Einzugsgebiet bemühen, um die Ziele der WRRL in der gesamten Flussgebietseinheit zu erreichen.

→ Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Anforderungen der WRRL zur Erreichung der Umweltziele und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit koordiniert werden. Bei internationalen Flussgebietseinheiten haben die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam für diese Koordinierung zu sorgen – ggf unter Einbindung von Nicht-Mitgliedstaaten - und können zu diesem Zweck bestehende Strukturen nutzen, die auf internationale Übereinkommen zurückgehen (zb. Gewässerkommissionen).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für alle Flussgebietseinheiten **Gewässerbewirtschaftungspläne** aufzustellen. Diese Gewässerbewirtschaftungspläne können auf Teilplänen für Teil-Einzugsgebiete – national wie regional – aufbauen, müssen aber letztlich für die ganze Flussgebietseinheit ein sinnvolles Ganzes ergeben<sup>78</sup>.

Im Rahmen dieser Bewirtschaftungspläne müssen die Mitgliedstaaten

- eine Bestandsanalyse zur Feststellung des Ausgangszustandes durchführen,
- mit der gebotenen Differenzierung für die verschiedenen Wasserkörper Umweltziele festlegen,
- Maßnahmenprogramme ausarbeiten sowie Maßnahmen bestimmen und durchführen,
- die Maßnahmendurchführung und Zielerreichung überwachen.

Die Kontrolle der Zielerreichung stellt zugleich die Bestandsanalyse für den nächsten Planungszyklus dar. Ein Planungszyklus nach der WRRL beträgt sechs Jahre.

<sup>77</sup> zB Donau

<sup>78</sup> Artikel 13; vgl. § 55c WRG; da Österreich an den Einzugsgebieten von Donau, Rhein und Elbe Anteil hat, ist eine Koordinierung mit den jeweils betroffenen anderen Staaten in den jeweiligen Einzugsgebieten erforderlich

Als **Bestandsaufnahme**<sup>79</sup> ist für jede Flussgebietseinheit oder für den in nationales Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit

- eine Analyse ihrer Merkmale,
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und
- eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

durchzuführen; sie musste bis Ende 2004 abgeschlossen werden<sup>80</sup>.

Diese Analysen und Überprüfungen müssen spätestens 2013 und danach alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

→ Kern der WRRL ist die verpflichtende Festlegung und Einhaltung von **Umweltzielen**.<sup>81</sup> Diese sind bei Oberflächengewässern und Grundwasser ein guter Zustand<sup>82</sup>, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand, in Schutzgebieten die dort allenfalls geltenden weiterreichenden Ziele.

Diese Umweltziele sind keine bloßen Orientierungswerte, sondern rechtsverbindliche Planungsziele, die grundsätzlich bis Ende 2015 eingehalten sein sollen, und deren Nichterreicherung zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann.

<sup>79</sup> Artikel 5

<sup>80</sup> Näheres siehe Anhänge II (Beschreibung der Gewässer und ihrer Belastungen) und III (wirtschaftliche Analyse) zur WRRL; vgl. auch § 55d WRG; die wirtschaftliche Analyse stellt einen der schwierigsten Bereiche im Rahmen der Umsetzung der WRRL dar, weil die Bestimmungen der WRRL hier teils wenig konkret, teils inkonsistent sind; dies gilt insbesondere für die Ermittlung der "Umweltkosten" und der "Ressourcenkosten"; siehe Interwies E/ Kraemer R.A, Ökonomische Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Ecologic, Berlin 2001

<sup>81</sup> vgl. §§ 30a bis 30d WRG

<sup>82</sup> "Zustand des Oberflächengewässers" ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand, "Zustand des Grundwassers" für den Zustand eines Grundwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand; Teil der Bewertung ist auch der "ökologische Zustand", die die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (detaillierte Kriterien in Anhang V)

Die Festlegung von Umweltzielen muss nach Gewässertypen und Wasserkörpern differenziert erfolgen<sup>83</sup>; ihr liegt ein integriertes Konzept zu Grunde, in dem Gewässerchemie, Gewässerbiologie und Gewässerstruktur gemeinsam bewertet werden<sup>84</sup>.

Um in der Gemeinschaft insgesamt eine einheitliche Vorgangsweise und einheitliche Beurteilungskriterien zu gewährleisten, werden die Kriterien für die Einstufung und Bewertung der Gewässer an Hand von typischen Referenzgewässern nicht nur für einzelne Einzugsgebiete, sondern europaweit fachlich abgestimmt (Interkalibrierung<sup>85</sup>). Dies gilt auch für die Überwachung.

Zur Erreichung der Umweltziele

- sind die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;
- sind alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, spätestens bis 2015 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;
- sind alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel zu schützen und zu verbessern, spätestens bis 2015 ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand dieser Oberflächengewässer zu erreichen;
- sind die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die Verschmutzung<sup>86</sup> der Oberflächengewässer durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe<sup>87</sup> zu beenden oder schrittweise einzustellen;

---

<sup>83</sup> daher sind Gewässer nach "Wasserkörpern" zu gliedern, ds einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers oder ein abgegrenztes Grundwasservolumen

<sup>84</sup> Kriterien detailliert in Anhang V vorgegeben; Umweltziele werden teilweise auch aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften abgeleitet

<sup>85</sup> siehe Anhang V P. 1.4.1

<sup>86</sup> „Verschmutzung“ ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen

<sup>87</sup> „gefährliche Stoffe“ sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind, oder die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben; prioritäre gefährliche Stoffe gehören zu den – in Anhang X genannten – prioritären Stoffen (siehe auch Artikel 16)



- sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;
- sind alle Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren und ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten, um spätestens bis 2015 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;
- sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren;
- sind bei Schutzgebieten spätestens bis 2015 alle Normen und Ziele zu erfüllen, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden<sup>88</sup>, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

Ist ein bestimmter Wasserkörper von mehr als einem der genannten Ziele betroffen, so gilt das weiterreichende Ziel.

Da manche Oberflächengewässer kaum mehr in einen naturähnlichen Zustand zurückgeführt werden können, ermöglicht die WRRL eine Differenzierung der Umweltziele zwischen naturnahen und **künstlichen bzw. erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern**<sup>89</sup>. Während bei naturnahen Gewässern ein guter Zustand (chemisch sowie ökologisch nach biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten) anzustreben bzw. einzuhalten ist, genügt bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand.

Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einstufen, wenn

<sup>88</sup> zB Vogelschutz-Richtlinie; siehe Anhang IV

<sup>89</sup> in der Praxis auch als "heavily modified water bodies" (kurz als "HMWB") bezeichnet; Artikel 4 Abs. 1 lit a sublit. iii); vgl. § 30b WRG

- die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieses Wasserkörpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf:
  - die Umwelt im weiteren Sinne,
  - die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
  - die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
  - die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
  - andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
- die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.<sup>90</sup>

Diese Einstufung und deren Gründe sind im Bewirtschaftungsplan im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

Die **Fristen** zur Zielerreichung können zur stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper **verlängert** werden<sup>91</sup>, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Nach vernünftiger Einschätzung lassen sich nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper innerhalb der genannten Fristen erreichen, weil

---

<sup>90</sup> die Ausnahmekriterien sind weitgehend unbestimmt und kaum verlässlich interpretierbar; die Ausweisung als HMWB mit vermindertem Umweltziel ist zwar realistischerweise notwendig, bietet mit den gewählten Formulierungen aber die Möglichkeit zu kaum überprüfbar Auswegen aus einem europaweiten guten Gewässerzustand.

<sup>91</sup> Artikel 4 Abs 4; vgl. § 30e Abs 1 WRG; für die Ausnahmekriterien der lit a gilt das zu HMWB Gesagte gleichermaßen

- der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden kann, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten,
  - die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
  - die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zulassen.
- Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden im Bewirtschaftungsplan im Einzelnen dargelegt und erläutert.
  - Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans<sup>92</sup> hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.
  - Der Bewirtschaftungsplan enthält – ua. -
    - eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen,
    - die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und
    - den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen.

Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans müssen eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen enthalten.

Für bestimmte Wasserkörper können sich die Mitgliedstaaten die Verwirklichung **weniger strenger Umweltziele** als oben gefordert vornehmen<sup>93</sup>, wenn diese Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass das Erreichen dieser Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre, und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

---

<sup>92</sup> dh zweimal 6 Jahre

<sup>93</sup> Artikel 4 Abs 5; vgl. § 30e Abs. 2 WRG

- Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen solche menschlichen Tätigkeiten dienen, können nicht durch andere Mittel erreicht werden, die eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption darstellen<sup>94</sup>.
- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, in Oberflächengewässern der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird, im Grundwasser die geringst möglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands erfolgen.
- Es erfolgt keine weitere Verschlechterung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers.
- Die weniger strengen Umweltziele und die Gründe hierfür werden im Bewirtschaftungsplan im einzelnen dargelegt, und diese Ziele werden alle sechs Jahre überprüft.

Eine **vorübergehende Verschlechterung** des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die Anforderungen der Richtlinie<sup>95</sup>, wenn sie durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, oder durch Umstände bedingt sind, die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern und um die Verwirklichung der Ziele der WRRL in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.
- Im Bewirtschaftungsplan wird (vorweg) festgehalten, unter welchen Bedingungen solche Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Ein-

---

<sup>94</sup> auch diese Bestimmung ist weitgehend unklar

<sup>95</sup> Artikel 4 Abs 6; vgl § 30f WRG

schätzung nicht vorhersehbar waren, geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.

- Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, werden im Maßnahmenprogramm angeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind.
- Die Auswirkungen von Umständen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, werden jährlich überprüft, und es werden alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um den Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, so bald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich wiederherzustellen.
- In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen.

Als **Ausnahme** für den **Einzelfall** ist ferner vorgesehen<sup>96</sup>, dass die Mitgliedstaaten nicht gegen die WRRL verstoßen, wenn:

- das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder
- das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist,

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;

---

<sup>96</sup> Artikel 4 Abs 7; vgl. § 104a WRG; zu Anwendungsproblemen siehe Links auf der Homepage des Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes ([www.oewav.at](http://www.oewav.at))

- die Gründe für die Änderungen werden im Bewirtschaftungsplan im einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;
- die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der Umweltziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung, und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.

Die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen darf die Verwirklichung der Ziele der WRRL in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden und muss mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar sein. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Anwendung der neuen Bestimmungen zumindest das gleiche Schutzniveau wie die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleistet.

**Besondere Ziele** bestehen für Schutzgebiete und für der Trinkwasserversorgung dienende Wasserkörper.<sup>97</sup>

Die Mitgliedstaaten müssen Verzeichnisse aller **Schutzgebiete** innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten aufstellen, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde; dazu gehören alle für die Trinkwasserversorgung ermittelten Wasserkörper und alle unter Anhang IV fallenden Schutzgebiete, ds.

- Gebiete, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;

---

<sup>97</sup> vgl. §§ 30d und 59b WRG

- Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden<sup>98</sup>;
- Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG als Badegewässer ausgewiesen wurden;
- nährstoffsensible Gebiete, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG (Nitrat-Richtlinie) als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG (kommunale Abwässer) als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden;
- Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesen wurden.

Das Verzeichnis muss spätestens Ende 2004 erstellt sein und für jede Flussgebietseinheit regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden.

Speziell geregelt sind Gewässer für die **Entnahme von Trinkwasser**<sup>99</sup>. Die Mitgliedstaaten

- ermitteln in jeder Flussgebietseinheit
  - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und
  - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper,
- überwachen jene Wasserkörper, die durchschnittlich mehr als 100 m<sup>3</sup> täglich liefern,

---

<sup>98</sup> Fischgewässer, Muschelgewässer

<sup>99</sup> Artikel 7

- stellen sicher, dass jeder derartige Wasserkörper nicht nur die Umweltziele für Oberflächenwasserkörper einschließlich der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen<sup>100</sup> erreicht, sondern dass das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens und gemäß dem Gemeinschaftsrecht auch die Anforderungen der Trinkwasser-Richtlinie (80/778/EWG idF 98/83/EG) erfüllt,
- sorgen für den erforderlichen Schutz dieser Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Sie können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen<sup>101</sup>.

Im Rahmen der zyklischen Planungsverläufe ist eine **Überwachung** der Entwicklung der Gewässer und ihres Zustandes erforderlich. Die WRRL regelt daher auch die Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete<sup>102</sup>. Die Mitgliedstaaten müssen Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufstellen, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen werden kann; diese Programme

- umfassen bei Oberflächengewässern die Menge und den Wasserstand oder die Durchflussgeschwindigkeit, soweit sie für den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential von Bedeutung sind, sowie den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential;
- umfassen bei Grundwasserkörpern die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands;
- werden bei Schutzgebieten durch die Spezifikationen nach denjenigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt, auf Grund deren die einzelnen Schutzgebiete festgelegt worden sind.

Diese Überwachungsprogramme müssen grundsätzlich spätestens 2006 anwendbar sein. Die Überwachung erfolgt entsprechend Anhang V zur WRRL.

---

<sup>100</sup> zB nach Grundwasser-Richtlinie 80/68/EWG und Trinkwassergewinnungsrichtlinie 75/440/EWG

<sup>101</sup> vgl. §§ 34, 35 WRG



Technische Spezifikationen und standardisierte Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands werden im Ausschussverfahren festgelegt.

### Umweltziele

allgemein	Oberflächengewässer	Guter Zustand (chemisch und ökologisch)
	Grundwasser	Guter Zustand (chemisch und mengenmäßig)
Gelockert	Künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper	Gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand
	Stufenweise Zielerreichung	Hinausschieben der Zielerreichung
	Weniger strenges Umweltziel	Dauerhafte Ausnahme
	Individuelle Ausnahme	Wegen besonderen Nutzens
Verschärft	Schutzgebiete	Trinkwasserentnahmen
		Erholungs- und Badegewässer
		Fisch- und Muschelgewässer
		Nährstoffsensible Gebiete
		Natura 2000 - Gebiete

---

<sup>102</sup> Artikel 8; detailliert in Anhang V geregelt; vgl. §§ 59c – 59i WRG

Zur Erreichung bzw. Einhaltung der für die einzelnen Wasserkörper festgelegten Umweltziele verlangt die WRRL entsprechende **Maßnahmenprogramme**<sup>103</sup>. Für jede Flussgebietseinheit bzw. den nationalen Teil einer internationalen Flussgebietseinheit – allenfalls auch für alle nationalen Flussgebietseinheiten - muss unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse ein Maßnahmenprogramm festgelegt werden, um die Umweltziele zu verwirklichen; der Verweis auf nationale Maßnahmen für das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ist möglich.

Jedes Maßnahmenprogramm enthält „grundlegende“ Maßnahmen und gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen:

**„Grundlegende Maßnahmen“** sind Mindestanforderungen und beinhalten

1. Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach:

- Art. 10, ds

- die IPPC-Richtlinie 96/61/EG,
- die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- die Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG,
- nach Art. 16 erlassene Richtlinien (prioritäre Stoffe)
- die in Anhang IX aufgeführten Richtlinien,
  - d.s die Tochterrichtlinien der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG:
    - Richtlinien über Quecksilberableitungen (82/176/EWG und 84/156/EWG);
    - Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG);
    - Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG),;
    - Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG).
- die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

- Anhang VI Teil A , ds.

- die Badegewässer-Richtlinie (76/160/EWG)
- die Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
- die Trinkwasser-Richtlinie (80/778/EWG idF 98/83/EG)
- die Seveso II -Richtlinie (96/82/EG)
- die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)

<sup>103</sup> Artikel 11; vgl. §§ 55e, 55f und 55g WRG

- die Klärschlamm-Richtlinie (86/278/EWG)
  - die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
  - die Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)
  - die Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG)
  - die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
  - die IPPC-Richtlinie (96/61/EG)
2. Maßnahmen, die für die Wassergebührenpolitik und Kostendeckung als geeignet angesehen werden<sup>104</sup>;
  3. Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der Umweltziele zu gefährden;
  4. Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen für Trinkwasserentnahmen einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität<sup>105</sup>;
  5. Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie des Aufstaus von Oberflächensüßwasser, Register und Genehmigungspflicht<sup>106</sup> für Entnahme bzw. Aufstau.  
Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Entnahmen oder Aufstauungen, die keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, können von diesen Begrenzungen freigestellt werden.
  6. Begrenzungen einschließlich Genehmigungspflicht von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern<sup>107</sup>;  
das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

---

<sup>104</sup> vgl. Artikel 4

<sup>105</sup> zB Schutzgebiete gemäß §§ 34, 35 WRG

<sup>106</sup> vgl. §§ 9, 10 WRG

<sup>107</sup> vgl § 32 Abs 4 WRG

7. bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen<sup>108</sup> für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Art 10 (kombinierter Ansatz) und 16 (prioritäre Stoffe), vorsehen<sup>109</sup>.

Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

8. bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen.

Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

9. bei allen anderen nach Art. 5 und Anhang II (Bestandsaufnahme und –analyse) ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei künstlich oder erheblich veränderten Wasserkörpern erreicht werden kann<sup>110</sup>.

Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

---

<sup>108</sup> "Emissionsgrenzwert" ist die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen festgelegt werden. Die Emissionsgrenzwerte für Stoffe gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

<sup>109</sup> Vgl §§ 32 ff WRG

<sup>110</sup> vgl. §3 9, 38 und 41 sowie 105 WRG

10. das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser;<sup>111</sup>  
die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass geothermisch genutztes Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wieder eingeleitet wird.  
Sie können ferner unter Festlegung der entsprechenden Bedingungen - sofern derartige Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden - Folgendes gestatten:
- a. die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, sowie die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Solche Einleitungen dürfen keine anderen Stoffe als solche enthalten, die bei diesen Arbeitsvorgängen anfallen;
  - b. die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Wassers oder des wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers;
  - c. die Einleitung von Erdgas oder Flüssiggas (LPG) zu Speicherungszwecken in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, in andere geologische Formationen dann, wenn die Sicherheit der Gasversorgung dringend gewährleistet werden muss und hierbei allen derzeit bestehenden oder künftigen Gefahren einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers vorgebeugt wird;
  - d. Hoch- und Tiefbauarbeiten und ähnliche Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche, bei denen ein Kontakt zum Grundwasser entsteht. (Bewilligungsfiktion für solche Arbeiten bei Einhaltung mit allgemein verbindlicher Regeln ist möglich);
  - e. die Einleitung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, im unbedingt erforderliche Mindestmaß;
11. Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 (prioritäre Stoffe) getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Umweltziele verhindern würden;

---

<sup>111</sup> vgl § 32a WRG

12. alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, bei nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbaren Unfällen, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

„**Ergänzende Maßnahmen**“ sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die Umweltziele zu erreichen; Anhang VI Teil B enthält eine beispielsweise Aufzählung solcher Maßnahmen:

1. Rechtsinstrumente, administrative Instrumente, wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente;
2. Emissionsbegrenzungen<sup>112</sup>, Entnahmebegrenzungen;
3. Aushandlung von Umweltübereinkommen<sup>113</sup>, Verhaltenskodizes für die gute Praxis;
4. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern;
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten;
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken;
7. Bauvorhaben, Entsalzungsanlagen, Sanierungsvorhaben;
8. Fortbildungsmaßnahmen, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben;
9. Andere relevante Maßnahmen.

---

<sup>112</sup> vgl § 33b und Abwasseremissionsverordnungen

<sup>113</sup> Näheres siehe Kerschner/Weiß, WRG, 59

Die Mitgliedstaaten können mit ergänzenden Maßnahmen auch für einen zusätzlichen Schutz der unter die WRRL fallenden Gewässer oder eine Verbesserung ihres Zustands sorgen; dies gilt auch für die Durchführung einschlägiger internationaler Übereinkommen.

Die Durchführung der Maßnahmen ist zu **überwachen**. Geht aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass die für den Wasserkörper festgelegten Umweltziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so muss der betreffende Mitgliedstaat dafür sorgen<sup>114</sup>, dass

- den Gründen hierfür nachgegangen wird und
- die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden,
- die Überwachungsprogramme überprüft und gegebenenfalls angepasst werden,
- die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen festgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich der Erstellung strengerer Umweltqualitätsnormen.

Beruhet die Nichterreichung der Umweltziele auf außergewöhnlichen oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbaren Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann der Mitgliedstaat feststellen, dass Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind.

→ Bei der Durchführung der Maßnahmen sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Meeresgewässer nicht zusätzlich verschmutzt werden. Die Durchführung von Maßnahmen darf unter keinen Umständen direkt oder indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer führen, außer wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde. (Artikel 11 Abs 6)

Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens bis Ende 2009 aufgestellt sein; alle Maßnahmen müssen spätestens bis Ende 2012 in die Praxis umgesetzt sein. Die Maßnahmenprogramme werden spätestens bis 2015 danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte

---

<sup>114</sup> Artikel 11 Abs 5

Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von ihm selbst jedoch nicht gelöst werden kann – etwa weil Ursache und Auswirkungen in verschiedenen Staatsgebieten liegen –, so kann er dies der Kommission und jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat mitteilen und Empfehlungen zur Lösung dieses Problems machen. Die Kommission muss auf jeden Bericht oder jede Empfehlung der Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten reagieren<sup>115</sup>.

→ Die Aufzählung der zur Erreichung der Umweltziele zu ergreifenden oder zumindest zu erwägenden Maßnahmen zeigt die Vernetzung der Wasserpolitik mit anderen Politikbereichen. Viele Maßnahmen sind nicht unmittelbar dem Bereich Wasserrecht zuzurechnen und können nach der österreichischen Kompetenzverteilung (Art. 10 – 15 B-VG) nicht unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) subsumiert werden, sondern sind Teil einer anderen Bundesmaterie wie zB Gewerberecht, Abfallrecht, Chemikalienrecht usw., oder müssen im Landesrecht getroffen werden. Die WRG-Novelle 2003 trägt dem insofern Rechnung, als §§ 55e, 55f und 55g sich weitgehend auf Verordnungsermächtigungen (im Rahmen des WRG) beschränken, zugleich aber § 55f Abs 4 feststellt:

„(4) Maßnahmen können sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder sie sind auf Grundlage eines Gesetzes von der jeweils zuständigen Behörde mittels Bescheid oder Verordnung anzuordnen.

Sie haben

1. sich unmittelbar auf dieses Bundesgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserbautenförderungsgesetz und deren Verordnungen zu stützen;
2. sich auf andere Gesetze, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitvollzogen werden, zu stützen (insbesondere GewO 1994, MinROG, AWG 2002, UVP-G 2000) oder
3. auf Maßnahmen zu verweisen, die nach anderen bezughabenden Rechtsvorschriften gesetzt werden, insbesondere solche, die Gemeinschaftsrecht umsetzen (insbesondere ChemikalienG, PflanzenschutzmittelG 1997, Naturschutzgesetze).“

→ Die Umsetzung der WRRL liegt damit nicht nur in der Verantwortung mehrerer Gesetzgeber, sondern auch unterschiedlicher, organisatorisch von einander unabhängiger Behörden.

<sup>115</sup> Artikel 12



Die Europäische Gemeinschaft legt - stärker als Österreich – auch im Umweltschutz besonderes Gewicht auf ökonomische Steuerungsinstrumente. Artikel 9 WRRL verankert daher den Grundsatz der **Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen**.<sup>116</sup>

Als „Wasserdienstleistungen“ gelten alle Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art mit

- Entnahme, Aufstau, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;
- Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.

Die Mitgliedstaaten müssen den Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung einer wirtschaftlichen Analyse und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen und bis 2010 dafür sorgen,

- dass die Wassergebührenpolitik durch angemessene Anreize für die Benutzer, Wasserressourcen effizient zu nutzen, zu den Umweltzielen der WRRL beiträgt;
- dass die verschiedenen Wassernutzungen (mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern) auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten.

Dabei können den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung getragen werden.

In den Bewirtschaftungsplänen ist über die geplanten Schritte zur Wassergebührenpolitik und Kostendeckung, die zur Verwirklichung der Umweltziele beitragen sollen, sowie über den Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berichten

<sup>116</sup> Artikel 9; hierzu näher bzw. kritisch Kerschner/Weiß, WRG, 60 ff, Schmalholz M, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – “Der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz?, EuR 2001, 2

Die Finanzierung besonderer Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL wird dadurch nicht berührt.

→ Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, in Übereinstimmung mit eingeführten Praktiken die Bestimmungen über die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden. Sie müssen dann in den Bewirtschaftungsplänen darstellen, aus welchen Gründen sie das Kostendeckungsprinzip nicht in vollem Umfang anwenden<sup>117</sup>.

Wie erwähnt haben sich Emissions- und Immissionsansatz – isoliert angewendet – nicht bewährt. Die WRRL sieht daher in bestimmten Fällen eine Kombination beider Ansätze vor. Die Mitgliedstaaten müssen die im Folgenden genannten Einleitungen in Oberflächengewässer nach diesem **kombinierten Ansatz**<sup>118</sup> begrenzen und dafür sorgen, dass

- die Emissionsbegrenzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien<sup>119</sup> oder
- die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- bei diffusen Auswirkungen die Begrenzungen, die gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen,

gemäß

- der IPPC-Richtlinie 96/61/EG,
- der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- der Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG,
- den nach Artikel 16 der WRRL erlassenen Richtlinien<sup>120</sup>,
- den in Anhang IX genannten Richtlinien, ds.
  - die Richtlinien über Quecksilberableitungen (82/176/EWG und 84/156/EWG),
  - die Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG),
  - die Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorocyclohexan (84/491/EWG) und

<sup>117</sup> die Vielzahl höchst unbestimmter und unklarer Kriterien zur Ermittlung der Kostendeckung sowie für die Inanspruchnahme der Ausnahme lässt die angestrebte Wettbewerbsgleichheit in weite Ferne rücken

<sup>118</sup> Artikel 10

<sup>119</sup> der Begriff “beste verfügbare Technologien” (BAT bzw BVT) wurde aus der IPPC-Richtlinie 96/61/EG übernommen; zur Problematik vgl. Kerschner/Weiß, WRG, 72 ff

<sup>120</sup> betrifft prioritäre Stoffe

- die Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG);
- den sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

spätestens bis 2012 festgelegt und/oder durchgeführt werden, sofern in den betreffenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Sind auf Grund eines in der WRRL, in den oben angeführten Richtlinien oder in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätszieles oder Qualitätsstandards strengere Bedingungen als diejenigen erforderlich, die sich aus dem oben Gesagten ergäben, so sind dem entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festzulegen.

→ Die WRRL verknüpft also zwingend Emissions- und Immissionsansatz; der bloß alternative Ansatz der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG („lex britannica“) ist damit überwunden. Unklar bleibt allerdings die Vorgangsweise bei diffusen Quellen.

Die Mitgliedstaaten müssen für jede Flussgebietseinheit, die vollständig in ihrem Hoheitsgebiet liegt, einen **Bewirtschaftungsplan** je Einzugsgebiet erstellen<sup>121</sup>. Liegt eine internationale Flussgebietseinheit vollständig im Gemeinschaftsgebiet, so müssen die Mitgliedstaaten für die Erstellung eines koordinierten internationalen Bewirtschaftungsplans sorgen; wird kein solcher internationaler Bewirtschaftungsplan erstellt, so müssen die Mitgliedstaaten zumindest für die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheit Bewirtschaftungspläne erstellen.

Erstreckt sich eine internationale Flussgebietseinheit über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus, so müssen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, dass ein einziger Bewirtschaftungsplan erstellt wird; falls dies nicht möglich ist, muss der Plan zumindest den Teil der internationalen Flussgebietseinheit erfassen, der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegt.

Der Bewirtschaftungsplan muss nach Anhang VII folgende Informationen enthalten:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit gemäß Artikel 5 und Anhang II. Dies schließt folgendes ein:
  - 1.1. Oberflächengewässer:

<sup>121</sup> Artikel 13; vgl. § 55c WRG

- Kartierung der Lage und Grenzen der Wasserkörper;
  - Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet;
  - Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen;
- 1.2. Grundwasser:
- Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich
- Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen;
  - Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;
  - Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen;
  - Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 und Anhang IV;
4. Karte der Überwachungsnetze gemäß Artikel 8 und Anhang V und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß Artikel 8 und Anhang V in Form einer Karte für den Zustand
- 4.1. der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch);
- 4.2. des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig);
- 4.3. der Schutzgebiete;
5. Liste der Umweltziele gemäß Art. 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Art. 4 Abs. 4 , 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel;
6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Art. 5 und Anhang III;
7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß Art. 11, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Art. 4 dadurch zu erreichen sind;
- 7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;
- 7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Art. 9;
- 7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung des Art. 7;
- 7.4. Zusammenfassung der Begrenzungen in bezug auf die Entnahme oder Aufstau von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e gemacht worden sind;

- 7.5. Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstaben g und i;
- 7.6. Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j genehmigt worden sind;
- 7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß Art. 16 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind;
- 7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;
- 7.9. Zusammenfassung der gemäß Art. 11 Abs. 5 ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die die in Art. 4 festgelegten Ziele nicht erreichen dürften;
- 7.10. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;
- 7.11. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Art. 11 Abs 6;
8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebiets-einheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;
9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;
10. Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I;
11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und –informationen gemäß Art. 14 Abs. 1, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstaben g und i der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß Art. 8 und Anhang V erhoben worden sind.

Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

- Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplans einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen gemäß Art. 4 Abs. 4, 5, 6 und 7;
- Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;
- Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplans vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;

- Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplans gemäß Art. 11 Abs. 5 verabschiedet wurden.

Die Bewirtschaftungspläne können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen.

Die Bewirtschaftungspläne sind bis spätestens 2009 zu veröffentlichen und spätestens bis 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die Gemeinschaft strebt weitgehende Akzeptanz ihrer Wasserpolitik durch Einbindung der interessierten **Öffentlichkeit**<sup>122</sup> an. Die Mitgliedstaaten müssen die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der WRRL, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne, fördern; für jede Flussgebietseinheit ist zu veröffentlichen:

- Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen (spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht);
- ein vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht);
- Entwürfe des Bewirtschaftungsplans (spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht).

Auf Antrag ist auch Zugang zu jenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden. Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, ist für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

<sup>122</sup> Artikel 14; siehe auch Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ersetzt Richtlinie 90/313/EWG) sowie "Aarhus-Konvention" (UN-ECE, 1998)

Die Umsetzung der WRRL bedarf einer entsprechenden überstaatlichen Kontrolle. Die WRRL verpflichtet daher die Mitgliedstaaten zur **Berichterstattung**<sup>123</sup>:

- Kopien der Bewirtschaftungspläne und aller späteren aktualisierten Fassungen für die vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegenden Einzugsgebiete - bzw. bei internationalen Flussgebietseinheiten zumindest der Teil des Bewirtschaftungsplans, der das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, - sind der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung zu übermitteln.
- Zusammenfassende Berichte der im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet durchgeführten Analysen und Überwachungsprogramme sind binnen drei Monaten nach Fertigstellung zu übermitteln.
- Zwischenberichte mit einer Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms erzielt wurden, sind innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans oder jeder Aktualisierung vorzulegen.

Mit speziellen gemeinschaftlichen **Strategien gegen die Wasserverschmutzung** befassen sich Artikel 16 und 17 WRRL.

Auf Gemeinschaftsebene sind spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt, einschließlich der entsprechenden Risiken für zur Trinkwasserentnahme genutzte Gewässer darstellen, vorgesehen. Die Maßnahmen zielen auf eine schrittweise Reduzierung dieser Schadstoffe ab, in bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten.

Die Kommission legt einen Vorschlag für eine **Liste prioritärer Stoffe** vor; diese werden unter den Stoffen ausgewählt, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen<sup>124</sup>.

---

<sup>123</sup> Artikel 15

<sup>124</sup> erfolgt mit Entscheidung der Kommission 2455/2001/EG

Die Priorität richtet sich nach dem jeweiligen Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt, das in Form einer Risikobewertung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates<sup>125</sup>, der Richtlinie 91/414/EWG<sup>126</sup> und der Richtlinie 98/8/EG<sup>127</sup> oder in Form einer zielgerichteten risiko-bezogenen Bewertung gemäß den Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 mit ausschließlicher Prüfung der aquatischen Ökotoxizität und der über die aquatische Umwelt gegebenen Humantoxizität bewertet wird.

Stoffe sind auf der Grundlage ihres Risikos für oder durch die aquatische Umwelt als prioritär einzustufen, wenn dies zur Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans erforderlich ist. Die Einstufung erfolgt in Form einer vereinfachten, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden risiko-bezogenen Bewertung, wobei Hinweise auf die Gefährlichkeit des Stoffes, insbesondere im Hinblick auf die aquatische Ökotoxizität und auf die bei aquatischer Exposition gegebene Humantoxizität, Befunde aus der Überwachung über weitverbreitete Formen der Verschmutzung und andere nachgewiesene Faktoren, die auf eine weitverbreitete Verschmutzung schließen lassen, z.B. Umfang der Produktion und der Verwendung des betreffenden Stoffs sowie typische Arten der Verwendung, besonders berücksichtigt werden.

Im Vorschlag der Kommission werden auch die prioritären gefährlichen Stoffe genannt. Dabei berücksichtigt die Kommission die Auswahl bedenklicher Stoffe, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bezüglich gefährlicher Stoffe oder in einschlägigen internationalen Übereinkommen getroffen wird.

Die Kommission überprüft die angenommene Liste prioritärer Stoffe spätestens 2004 und von da an mindestens alle vier Jahre und legt gegebenenfalls Vorschläge vor.

Die Kommission berücksichtigt dabei Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses "Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt" sowie Empfehlungen der Mitgliedstaaten, des Parlaments, der Europäischen Umweltagentur, der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme, internationaler Organisationen, denen die Gemeinschaft angehört, europäischer Wirtschaftsverbände, einschließlich Organisationen, die die kleinen und mittleren Unternehmen vertreten, europäischer Umweltorganisationen sowie jegliche weiteren relevanten Informationen, von denen sie Kenntnis erlangt.

Für die prioritären Stoffe macht die Kommission Vorschläge für Begrenzungen zur schrittweisen Verringerung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der betreffenden

---

<sup>125</sup> betr. Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

<sup>126</sup> Pflanzenschutzmittel-Richtlinie

<sup>127</sup> Biozidprodukte-Richtlinie



Stoffe und insbesondere zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der Stoffe, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans. Der Zeitplan darf 20 Jahre ab Annahme der Vorschläge durch Parlament und Rat nicht überschreiten.

Die Kommission ermittelt dabei sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit das angemessene Niveau und die Kombination von Produkt- und Verfahrenseinschränkungen und berücksichtigt gemeinschaftsweite einheitliche Emissionsgrenzwerte für Verfahrenseinschränkungen<sup>128</sup>. Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus technischen Verfahren können nach Branchen geordnet werden. Schließen Produkteinschränkungen eine Überprüfung der einschlägigen Genehmigungen gemäß der Richtlinien 91/414/EWG und 98/8/EG ein<sup>129</sup>, so werden die Überprüfungen gemäß diesen Richtlinien durchgeführt. Bei jedem Vorschlag für Begrenzungsmaßnahmen sind spezifische Bestimmungen für deren Überprüfung und Aktualisierung sowie die Bewertung ihrer Wirksamkeit vorzusehen.

Die Kommission schlägt auch Qualitätsnormen für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Oberflächenwasser, Sedimenten oder Biota vor.

Vorschläge zumindest für die Emissionsbegrenzung von Punktquellen und für die Umweltqualitätsnormen sind binnen zwei Jahren nach Aufnahme des betreffenden Stoffs in die Liste prioritärer Stoffe zu erstatten. Kommt bei Stoffen, die in die erste Liste<sup>130</sup> prioritärer Stoffe aufgenommen sind, bis 2006 keine Einigung auf Gemeinschaftsebene zustande, müssen die Mitgliedstaaten für alle Oberflächengewässer, die von Einleitungen dieser Stoffe betroffen sind, u.a. unter Erwägung aller technischen Möglichkeiten zu ihrer Verminderung Umweltqualitätsnormen und Begrenzungsmaßnahmen für die Hauptquellen dieser Einleitungen festlegen. Kommt bei Stoffen, die später in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden, keine Einigung auf Gemeinschaftsebene zustande, so müssen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen fünf Jahre nach Aufnahme in die Liste Ergreifen.

---

<sup>128</sup> mit diesen Vorgaben ist eine rasche Verabschiedung europaweit einheitlicher Grenzwerte nicht zu erwarten

<sup>129</sup> Pflanzenschutzmittel-Richtlinie und Biozidprodukte-Richtlinie

<sup>130</sup> siehe Anhang X in der Fassung der Entscheidung 2455/2001/EG

Die Kommission kann Strategien gegen die Wasserverschmutzung durch andere Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, einschließlich der Verschmutzung durch Unfälle, erarbeiten; dabei sind auch alle in Anhang IX angeführten Richtlinien<sup>131</sup> zu überprüfen. Sie schlägt eine Überprüfung der Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX für alle in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommenen Stoffe vor und unterbreitet Vorschläge für Maßnahmen, einschließlich der etwaigen Aufhebung der Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX für alle anderen Stoffe.

Alle Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX, für die Überprüfungen vorgeschlagen werden, werden mit Inkrafttreten der überprüften Regelung aufgehoben.

Die von der Kommission vorgeschlagene Liste prioritärer Stoffe wird nach ihrer Annahme durch das Parlament und den Rat Anhang X dieser Richtlinie. Ihre Überprüfung erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

Im Rahmen von **Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung** sind spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung vorgesehen, um einen guten chemischen Zustand des Grundwassers zu erreichen. Dabei sind die gemäß Artikel 5 und Anhang II durchgeführten Analysen<sup>132</sup> zu berücksichtigen. Sofern die Daten vorliegen, sollten entsprechende Maßnahmen, , zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschlagen werden und Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr umfassen. Solche Maßnahmen sind in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen.

→ Liegen keine auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kriterien vor, so stellen die Mitgliedstaaten spätestens 2005 geeignete Kriterien auf. Liegen keine auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien vor, so liegt der Ausgangspunkt für die Trendumkehr bei höchstens 75 % des Niveaus der Qualitätsnormen, die in bestehenden, auf das Grundwasser anwendbaren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft<sup>133</sup> festgelegt sind.

<sup>131</sup> d.s. die Tochter-Richtlinien zur Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG

<sup>132</sup> Die allerdings zum Vorschlagszeitpunkt 2002 noch nicht vorliegen konnten !

<sup>133</sup> zB Grundwasser-Richtlinie, Nitrat-Richtlinie

Die Kommission veröffentlicht spätestens 2012 und von da an alle sechs Jahre einen **Bericht** über die Umsetzung der Richtlinie und legt ihn dem Parlament und dem Rat vor. Dieser Bericht soll folgende Informationen enthalten:

- einen Überblick über den Stand der Umsetzung der WRRL;
- einen mit der Europäischen Umweltagentur abgestimmten Überblick über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft;
- eine Übersicht über die Bewirtschaftungspläne, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
- eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu allen Berichten und Empfehlungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;
- eine Zusammenfassung aller Vorschläge, Begrenzungsmaßnahmen und Strategien.
- eine Zusammenfassung der Antworten auf Bemerkungen des Parlaments und des Rates zu früheren Berichten über die Umsetzung.

Die Kommission veröffentlicht ferner einen Bericht über den Stand der Umsetzung, der sich auf die zusammenfassenden Berichte der Mitgliedstaaten stützt, und legt diesen Bericht dem Parlament und den Mitgliedstaaten vor. Sie veröffentlicht innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der einzelnen Berichte einen Zwischenbericht, in dem auf der Grundlage der Zwischenberichte der Mitgliedstaaten der Stand der Umsetzung dargestellt wird. Dieser Zwischenbericht wird dem Parlament und dem Rat vorgelegt.

Zur Kommentierung des Durchführungsberichts der Kommission sowie zum Erfahrungsaustausch kann die Kommission eine Konferenz der an der Wasserpolitik der Gemeinschaft interessierten Stellen aus den einzelnen Mitgliedstaaten einberufen; Zielgruppe sind ua. Vertreter der zuständigen Behörden, des Europäischen Parlaments, der nichtstaatlichen Organisationen, der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Verbraucherorganisationen, Wissenschaftler und weitere Sachverständige.

Die Kommission muss dem Regelungsausschuss jährlich informationshalber einen indikativen Plan von für die nahe Zukunft geplanten Maßnahmen, die Auswirkungen auf Wasserschutzvorschriften haben, vorlegen<sup>134</sup>; dazu gehören auch Maßnahmen hinsichtlich prioritärer Stoffe. Die Kommission überprüft die WRRL spätestens 2019 und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

**Technische Anpassungen** der Anhänge I (zuständige Behörden) und III (wirtschaftliche Analyse) sowie Anhang V Abschnitt 1.3.6 (Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten) an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt können unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen werden. Die Kommission kann erforderlichenfalls Leitlinien für die Durchführung der Anhänge II und V (Beschreibung und Beurteilung von Gewässern) festlegen. Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Daten, einschließlich statistischer und kartographischer Daten, können technische Formate festgelegt werden.

Zur Unterstützung der Kommission wird ein **Regelungsausschuss** eingesetzt<sup>135</sup>.

#### **Aufgehoben werden**<sup>136</sup>

- **mit Ende 2007:**
  - Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung,
  - Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines Gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers;
  - Richtlinie 79/869/EWG über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung.
- **mit Ende 2013:**
  - Fischgewässer-Richtlinie 78/659/EWG;

<sup>134</sup> Artikel 19; erstmals 2002 vorgeschrieben

<sup>135</sup> Artikel 21

- Muschelgewässer-Richtlinie 79/923/EWG;
- Grundwasserschutz-Richtlinie 80/68/EWG;
- Richtlinie 76/464/EWG (mit Ausnahme des Artikels 6, der mit Inkrafttreten der WRRL aufgehoben wurde) mit folgenden Übergangsbestimmungen:
  - Die gemäß Art. 16 WRRL festgelegte Liste prioritärer Stoffe ersetzt die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 enthaltene Liste der prioritären Stoffe;
  - für die Zwecke des Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG können die Mitgliedstaaten die in der WRRL vorgesehenen Grundsätze für die Feststellung von Verschmutzungsproblemen und der sie verursachenden Stoffe, die Festlegung von Qualitätsnormen und die Verabschiedung von Maßnahmen anwenden.

Für die Anwendung der Richtlinie 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) gelten die Umweltziele gemäß Art. 4 und die in Anhang IX<sup>137</sup> und nach Art. 16 festgelegten Qualitätsnormen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V für nicht auf der Liste prioritärer Stoffe stehende Stoffe und hinsichtlich prioritärer Stoffe, für die keine Gemeinschaftsnormen vorgegeben sind, festgelegt werden, als Umweltqualitätsnormen im Sinne der IPPC-Richtlinie.

Ist ein auf der Liste prioritärer Stoffe nach Art. 16 stehender Stoff nicht in Anhang VIII der WRRL oder in Anhang III der Richtlinie 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) enthalten, so wird er darin aufgenommen.

Anhang VIII nennt:

- Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- Organische Phosphorverbindungen
- Organische Zinnverbindungen
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind

---

<sup>136</sup> Artikel 22

<sup>137</sup> Tochterrichtlinien zur Richtlinie 76/464/EWG

- Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
- Zyanide
- Metalle und Metallverbindungen
- Arsen und Arsenverbindungen
- Biozide und Pflanzenschutzmittel
- Schwebstoffe
- Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
- Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können).

Bei Oberflächenwasserkörpern müssen mit den Umweltzielen im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans als Mindestregelung Qualitätsnormen wirksam werden, die zumindest ebenso streng sind wie die zur Durchführung der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG erforderlichen Normen.

Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, angemessene und abschreckende **Sanktionen** für Verstöße gegen die zur Umsetzung der WRRL erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen festlegen<sup>138</sup>.

Die **Verpflichtung zur Umsetzung** regelt Artikel 24:

Die Mitgliedstaaten müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um der WRRL spätestens ab dem 23.12.2003 nachzukommen<sup>139</sup>, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die WRRL Bezug. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die WRRL fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

---

<sup>138</sup> Artikel 23

<sup>139</sup> zwar ist die WRG-Novelle 2003 gerade noch rechtzeitig erlassen worden; es fehlen aber sowohl die notwendigen Verordnungen zum WRG als auch Anpassungen anderer Bundes- und Landesgesetze

Die Wasser-Rahmenrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (d.i. 22.12.2000) in Kraft (Art. 25) und ist an die Mitgliedstaaten gerichtet (Art. 26).

**ANHANG I** enthält Informationen für die Erstellung der Liste der zuständigen Behörden .

**ANHANG II** regelt näher

- die Beschreibung der Typen der Oberflächenwasserkörper (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer; künstliche bzw. erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper)
- Ökoregionen und Arten von Oberflächenwasserkörpern<sup>140</sup>
- die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für Arten von Oberflächenwasserkörpern
- die Ermittlung der Belastungen
- die Beurteilung der Auswirkungen
- die Beschreibung der Grundwasserkörper einschließlich ihrer Belastungen
- die Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser einschließlich der Entnahme
- die Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels

**ANHANG III** befasst sich mit der wirtschaftlichen Analyse.

Diese muss - unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten.- genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

- die erforderlichen Berechnungen durchgeführt werden können, um dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für Angebot und Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch den Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen, sowie den Schätzungen der einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen Rechnung getragen;
- die in bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm aufzunehmenden Maßnahmen auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten beurteilt werden können.

**ANHANG IV** regelt das Verzeichnis der Schutzgebiete

---

<sup>140</sup> Österreich hat Anteil an den Ökoregionen Alpen, Zentrales Mittelgebirge und Ungarische Tiefebene



**ANHANG V** behandelt umfassend und sehr detailliert:

1. ZUSTAND DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER
  - 1.1. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands
    - 1.1.1. Flüsse
    - 1.1.2. Seen
    - 1.1.3. Übergangsgewässer
    - 1.1.4. Küstengewässer
    - 1.1.5. Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper
  - 1.2. Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands
    - 1.2.1. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen
    - 1.2.2. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Seen
    - 1.2.3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Übergangsgewässern
    - 1.2.4. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Küstengewässern
    - 1.2.5. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern
    - 1.2.6. Verfahren zur Festlegung chemischer Qualitätsnormen durch die Mitgliedstaaten
  - 1.3. Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands der Oberflächen-gewässer
    - 1.3.1. Gestaltung der überblicksweisen Überwachung
    - 1.3.2. Gestaltung der operativen Überwachung
    - 1.3.3. Überwachung zu Ermittlungszwecken
    - 1.3.4. Überwachungsfrequenz
    - 1.3.5. Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Schutzgebiete
    - 1.3.6. Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten
  - 1.4. Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands
    - 1.4.1. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung
    - 1.4.2. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials
    - 1.4.3. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des chemischen Zustands
2. GRUNDWASSER
  - 2.1. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
    - 2.1.1. Parameter für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
    - 2.1.2. Bestimmung des mengenmäßigen Zustands
  - 2.2. Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
    - 2.2.1. Grundwasserspiegel-Überwachungsnetz
    - 2.2.2. Dichte der Überwachungsstellen
    - 2.2.3. Überwachungsfrequenz
    - 2.2.4. Interpretation und Darstellung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
  - 2.3. Chemischer Zustand des Grundwassers
    - 2.3.1. Parameter für die Bestimmung des chemischen Zustands
    - 2.3.2. Bestimmung des guten chemischen Zustands
  - 2.4. Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers
    - 2.4.1. Grundwasserüberwachungsnetz
    - 2.4.2. Überblicksweise Überwachung
    - 2.4.3. Operative Überwachung
    - 2.4.4. Ermittlung der Trends bei Schadstoffen
    - 2.4.5. Interpretation und Darstellung des chemischen Zustands des Grundwassers

## 2.5. Darstellung des Grundwasserzustands

**ANHANG VI** enthält eine Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind:

### Teil A

Maßnahmen, die in Anwendung der nachstehenden Richtlinien erforderlich sind:

- Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG) in der Fassung der Richtlinie 98/83/EG
- Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) (96/82/EG)
- Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)
- Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG)
- Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)
- Nitratrichtlinie (91/676/EWG)
- Habitatrichtlinie (92/43/EWG)
- Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)

### Teil B

Nicht erschöpfende Liste ergänzender Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten innerhalb jeder Flussgebietseinheit als Teil der Maßnahmenprogramme verabschieden können:

- Rechtsinstrumente
- Administrative Instrumente
- Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- Aushandlung von Umweltübereinkommen
- Emissionsbegrenzungen
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten
- Entnahmebegrenzungen
- Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken
- Bauvorhaben
- Entsalzungsanlagen
- Sanierungsvorhaben
- Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern
- Fortbildungsmaßnahmen
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
- Andere relevante Maßnahmen

**ANHANG VII** behandelt die notwendigen Inhalte der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

**ANHANG VIII** enthält ein nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

**ANHANG IX** übernimmt die in den Tochterrichtlinien der Richtlinie 76/464/EWG festgelegten "Emissionsgrenzwerte" und "Qualitätsziele"

**ANHANG X** - übertitelt mit "PRIORITÄRE STOFFE" - blieb vorerst leer und soll nach Maßgabe des Artikel 16 ausgefüllt werden.

Anhang X enthält derzeit - gem. Entscheidung 2455/2001/EG - 33 Stoffe bzw. Stoffgruppen als prioritäre Stoffe, von denen 25 als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert wurden.

**ANHANG XI** enthält Karten für Ökoregionen

Ökoregionen für Flüsse und Seen

- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1. Iberisch-makaronesische Region | 14. Zentrales Flachland   |
| 2. Pyrenäen                       | 15. Baltikum              |
| 3. Italien, Korsika und Malta     | 16. Östliches Flachland   |
| 4. Alpen                          | 17. Irland und Nordirland |
| 5. Dinarischer Westbalkan         | 18. Großbritannien        |
| 6. Hellenischer Westbalkan        | 19. Island                |
| 7. Ostbalkan                      | 20. Boreales Hochland     |
| 8. Westliche Mittelgebirge        | 21. Tundra                |
| 9. Zentrales Mittelgebirge        | 22. Fennoskandia          |
| 10. Karpaten                      | 23. Taiga                 |
| 11. Ungarische Tiefebene          | 24. Kaukasus              |
| 12. Pontisches Gebiet             | 25. Kaspische Senke       |
| 13. Westliches Flachland          |                           |

Ökoregionen für Übergangsgewässer und Küstengewässer

- |    |                 |    |            |
|----|-----------------|----|------------|
| 1. | Atlantik        | 4. | Nordsee    |
| 2. | Norwegische See | 5. | Ostsee     |
| 3. | Barentssee      | 6. | Mittelmeer |

### Vernetzung wasserbezogener Regelungen

Regelungen	vernetzt mit	WRRL 2000/60/EG
	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2007
	Badegewässer-RL 76/160/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
	Gewässerschutz-RL 76/464/EWG	Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Liste 1982 galt für prioritäre Stoffe Belastungsdaten → Art. 6 mit Ende 2000 aufgehoben Für Art 7 kann WRRL angewendet werden → Aufhebung mit Ende 2013 Liste prioritäre Stoffe (E 2455/2001/EG) ersetzt Liste 1982
	Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG	Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Überprüfung (und ggf Aufhebung) der Begrenzungsmaßnahmen vorgesehen
	Informationsaustausch E Rates 77/795/EWG	Vorgabe von Überwachungsstellen → Aufhebung Ende 2007
	Fischgewässer-RL 78/659/EWG und Muschelgewässer-RL 79/923/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2013
	Vogelschutz-RL 79/409/EWG und Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für Maßnahmen

RL Messmethoden 79/869/EWG	→ Aufhebung Ende 2007
Grundwasser-RL 80/68/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen → Aufhebung Ende 2013
Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG	Vorgabe für Wasser für menschl. Verbrauch Vorgabe für Maßnahmen
UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen
RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG	Umweltziel für Oberflächengewässer Vorgabe für Maßnahmen Risikobewertung prioritärer Stoffe Überprüfung von Genehmigungen Belastungsdaten
RL gefährliche Abfälle 91/689/EWG	Vorgabe für Maßnahmen
Risikobewertung-RL 93/67/EWG und V Bewertung von Altstoffen (EG) 1488/94	Sicherheitsfaktoren für Umweltqualitätsnormen
Chem.-Altstoff-V (EWG) 793/93	Risikobewertung prioritärer Stoffe
IPPC-RL 96/61/EG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten Es gelten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltziele der WRRL</li> <li>• QN der Tochter-RLn,</li> <li>• QN für nicht prioritäre Stoffe und</li> <li>• QN für prioritäre Stoffe ohne Gemeinschaftsnormen</li> </ul> als UQN iSd IPPC-RL
Seveso-II-RL 96/82/	Vorgabe für Maßnahmen
Biozidprodukte-RL 98/8/EG	Umweltziele für Oberflächengewässer Risikobewertung prioritärer Stoffe Überprüfung von Genehmigungen Belastungsdaten
Beschluss 1999/468/EG	Art 5 und 7 gelten für Regelungsausschuss
SUP-RL 2001/42/EG	Gilt für Bewirtschaftungspläne usw

## Bewertung der Wasser-Rahmenrichtlinie

Die WRRL bietet durch die Zusammenfassung und Verknüpfung der bisher zerstreuten und nicht kohärenten punktuellen Regelungen in Bezug auf Wasser die Chance zu einer zielgerichteten Wasserpolitik auf Gemeinschaftsebene und kann, wenn diese Chance genützt wird, als wesentlicher Fortschritt in der europäischen Wasserpolitik gesehen werden.

Dem stehen aber doch auch einige Schwachpunkte und Problembereiche gegenüber, die zum Teil die Umsetzung der Ziele der WRRL behindern, teils sogar als Verschlechterung interpretiert werden können<sup>141</sup>. Dazu gehören – ua. -

- in höchstem Maße unbestimmte Formulierungen für Zielvorgaben und Kriterien,
- ergebnisoffene Überantwortung vielfältiger Anwendungs- und Umsetzungsfragen an Mitgliedstaaten oder Expertengremien,
- nur wenige europaweit gültige flächendeckende materielle Vorgaben,
- relativ schwache Grundwasserschutzregelungen,
- keine klare Strategie gegen diffuse Gewässerbelastungen,
- trotz Bekenntnis zu einem kombinierten Ansatz weiterhin Überbetonung von Umweltzielen und Zurücknahme von konkreten Emissionsbeschränkungen,
- unterschiedlichste Handlungsoptionen mit an Beliebigkeit grenzenden Auswahlkriterien,
- relativ leicht und vordergründig argumentierbare Ausnahmeregelungen, die sogar kumulativ genutzt werden können,
- Notwendigkeit einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur und eines enormen Verwaltungsaufwandes in den Mitgliedstaaten, deren Nutzen eher zweifelhaft bleibt,
- Unterschätzung der Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der Planungs- und Umsetzungszyklen.

---

<sup>141</sup> vgl. – für viele - zB Schmalholz M, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – “der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz? EuR 2001, 2

Angesichts des allzu knappen Zeitplanes wird es den Mitgliedstaaten kaum möglich sein, rechtzeitig die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen. Dies und die angesprochenen Unsicherheiten und Spielräume lassen vermuten, dass schon die ersten Bestandsaufnahmen und Bewirtschaftungspläne lückenhaft und wenig sorgfältig ausgearbeitet sein werden, und dass die Mitgliedstaaten die vielen escape-Klauseln der WRRL – offen oder stillschweigend – nützen werden. Ob angesichts der eingeforderten Datenflut die Kommission eine auch nur ansatzweise wirksame Kontrolle ausüben kann, steht dahin.

Die Ziele der WRRL reichen über mehrere Jahrzehnte hinaus und überschreiten damit die für Bürger wie politische Entscheidungsträger überschaubaren Planungszeiträume. Dies lässt befürchten, dass die Umsetzung der WRRL – selbst wenn sie mit Elan angegangen wird – doch in den Mühen der Ebene des Alltages versanden könnte.

#### Was sieht dies in Österreich aus ?

Mit der WRG-Novelle 2003 wurde die Umsetzung der WRRL in Österreich in Angriff genommen<sup>142</sup>. Zahlreiche Bestimmungen der WRRL finden nach der innerösterreichischen Kompetenzverteilung nicht im Kompetenztatbestand "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) Deckung. Soweit andere Kompetenztatbestände dem Bund Handlungsmöglichkeiten eröffnen<sup>143</sup>, sind dort die entsprechenden Regelungen zu treffen. Soweit Bundeskompetenzen nicht ausreichen, müssen alle Bundesländer Umsetzungsmaßnahmen treffen. Damit sind Umsetzungsmängel abzusehen.

Aus der Planungsorientierung der WRRL ergibt sich die Notwendigkeit einer adäquaten Verwaltungsstruktur; die Einteilung in Flusseinzugsgebiete findet keine Entsprechung im derzeitigen, an politischen Grenzen orientierten Verwaltungsaufbau. Dazu kommt die Notwendigkeit grenzüberschreitender Abstimmung mit anderen Staaten in gemeinsamen Einzugsgebieten.

Hier sucht die WRG-Novelle 2003 – ua. - mit einer Ausweitung der Befugnisse der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane Abhilfe. Durch Mitsprache- und Parteienrechte in allen maßgeblichen Verfahren auch nichtwasserrechtlicher Natur und Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof<sup>144</sup> soll mittelbar Druck zur richtlinienkonformen Vorgangsweise der verschiedenen, nicht mehr zentral steuerbaren Verwaltungszweige gemacht werden.

<sup>142</sup> siehe hierzu Kerschner F./Weiß R, WRG ; Oberleitner F, WRG

<sup>143</sup> in Betracht kommen – ua. – Gewerberecht, Abfallrecht, Bergrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Eisenbahnrecht, Straßenrecht, Wasserbautenförderung, Umweltförderung usw.

<sup>144</sup> vgl §§ 55 Abs 5, 55g Abs 3, 104a Abs 3



Die Bestimmungen über die Bewirtschaftungsplanung (Bestandsanalyse, Zielvorgabe, Maßnahmen, Überwachung) knüpfen an bestehenden Instrumenten des WRG an, Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sind nun in den §§ 55i und 55j WRG enthalten.

Sämtliche Planungsschritte wie Gewässertypisierung, Einteilung in Wasserkörper, Ausweisung von künstlichen bzw. erheblich veränderten Gewässern, Festlegung von differenzierten Umweltzielen, Festlegung von Maßnahmen und Kontrollen usw. bedürfen der Erlassung von Verordnungen und (erst) daran anschließend der erforderlichen Individualverfahren. Dies stellt einen immensen Verwaltungs- und Zeitaufwand dar.

Sieht man von den Maßnahmen der staatlichen wasserwirtschaftlichen Planung ab, dann sind mögliche Defizite

- in Verfahren zur Bewilligung neuer Vorhaben,
- in Verfahren zur Abstellung von Missständen sowie
- in Verfahren zur Anpassung (Einschränkung) bestehender Rechte und Anlagen

denkbar.

Entscheidende rechtsstaatliche Kriterien im Bewilligungsverfahren sind der gebotene Schutz fremder Rechte und öffentlicher Interessen. Die Berührung fremder Rechte kann im Einzelfall bei fehlender Zwangsrechtmöglichkeit selbst Vorhaben zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse behindern. Auch entspricht der nach § 105 WRG gebotene Schutz des öffentlichen Interessen nicht der WRRL<sup>145</sup>; so knüpft § 105 an einem Gefährdungs- bzw. Beeinträchtigungsniveau an, das möglicherweise weniger streng ist, als es die WRRL verlangt<sup>146</sup>, verlangt Abwägungen und unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, was letztlich zur Zielverfehlung führen kann. Ob eine richtlinienkonforme Auslegung hier helfen kann<sup>147</sup>, ist keineswegs sicher.

Bei der Abstellung von Missständen sind traditionell gravierende Defizite festzustellen. Nach historischen Schätzungen werden bloß etwa 10 % aller Missstände entdeckt und erfolgreich behördlich verfolgt; selbst eine Abstellung behördlich verfolgter Missstände dauert viele Jahre. Dabei geht es zumeist um Punktquellen; die Abstellung diffuser Belastungen ist noch schwieriger.

---

<sup>145</sup> vgl Kerschner/Weiß, WRG

<sup>146</sup> vgl. § 105; Beeinträchtigungen müssen "erheblich" oder "wesentlich" und außerdem "zu erwarten" sein; damit können bloß mögliche Beeinträchtigungen bzw. solche unter der Relevanzschwelle nicht zur Versagung einer Bewilligung herangezogen werden

<sup>147</sup> so Kerschner/Weiß

Für die individuelle Anpassung bestehender Anlagen und Rechte an die Erfordernisse der WRRL<sup>148</sup> kommt als einziges Instrument § 21a WRG in Betracht. Dieser steht jedoch unter dem – verfassungsrechtlich gebotenen – Verhältnismäßigkeitsvorbehalt; Maßnahmen dürfen dem Betroffenen nur in – objektiv – zumutbarem Maß aufgetragen werden. Dies und Widerstände der Betroffenen lassen befürchten, dass die Realisierung notwendiger Sanierungsmaßnahmen weit über die mit sechs Jahren festgelegten Bewirtschaftungszeiträume hinausreichen wird. Es könnte daher notwendig sein, gerade an Problemgewässern alle Ausnahmemöglichkeiten der WRRL – unter Umständen kombiniert - auszuschöpfen, als da sind:

- Ausweisung als künstliches bzw. erheblich verändertes Gewässer mit gemildertem Umweltziel,
- zur Erreichung dieses ohnehin schon gemilderten Umweltzieles eine Fristverlängerung um eine oder gar zwei Planungsperioden (di bis 2027),
- gegebenenfalls noch eine weitere definitive Lockerung des – ohnehin schon – gemilderten Umweltziels.

Werden Umsetzungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt bzw. Umweltziele nicht oder nicht fristgerecht erreicht, sind Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich möglich.

Die Umsetzung der WRRL wurde mit der WRG-Novelle 2003 in die Wege geleitet. In den nächsten Jahren werden nicht nur zahlreiche Verordnungen auszuarbeiten sein, sondern auch umfangreiche Arbeiten von Verwaltung und Betroffenen getan werden müssen.

Es wird spannend sein, diese Entwicklung zu beobachten.

---

<sup>148</sup> etwa zur Sanierung mäßiger oder schlechter Gewässerzustände

## Zeittafel zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie

Nach *Weiß R*, RdU [2004] 03,  
mit Ergänzungen auf Grund der WRG-Nov 2003

<b>f</b> Fristablauf	<b>Regelungen</b>
22.12.2000	Inkrafttreten der WRRL
22.12.2003	Erlassung der relevanten Rechtsvorschriften Bestimmung der zuständigen Behörden
23.12.2003	Inkrafttreten der WRG-Nov 2003
22. 6.2004	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2004	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG Übermittlung des Entwurfs der Bestandsanalyse an die LH (§ 55h)
22.12.2004	Bestandsaufnahme: Analyse der Merkmale eines Flussgebietes Erfassung und Beurteilung der Belastungen Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen Verzeichnis der Schutzgebiete Benennung von HMWB-Kandidaten (§ 30b Abs 2) Bewirtschaftungsplan: Zeitplan und Arbeitsprogramm (§ 55c Abs 4 Z 1) Öffentlichkeitsbeteiligung: Zeitplan und Arbeitsprogramm für NGP (§ 55i Abs 4 Z 1) Datenverbund im WISA (§ 59 Abs 8)
30.12.2004	Stellungnahmen der LH zum Entwurf der Bestandsanalyse (§ 55h)
22.3.2005	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2)
30. 6.2005	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
Im Lauf 2005	Zielformulierung für Oberflächen- und Grundwasserkörper (§ 30a Abs 2) Abweichungsanalyse

	Festlegung von HMWB Abschätzung der Notwendigkeit des stufenweisen Vorgehens (§ 55h Abs 2)	./. 
31.12.2005	Ende der Ausnahme nach § 33g	
22.12.2006	Überwachungsprogramme (Monitoring) einsatzbereit (§ 59h) Bewirtschaftungsplan - Überblick über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen im Planungsraum (§ 55c Abs 4 Z 2) Öffentlichkeitsbeteiligung – Überblick über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen im Planungsraum (§ 55i Abs 4 Z 2)	
22.3.2007	Bericht über Fertigstellung der Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)	
30. 6.2007	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG	
22.12.2007	Öffentlichkeitsbeteiligung – einzugsgebietsbezogener Überblick über die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen (WRRL)	
30. 6.2008	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG	
22.12.2008	Bewirtschaftungsplan – Fertigstellung des Entwurfes (§ 55c Abs 4 Z 3) Festlegung von HMWB Öffentlichkeitsbeteiligung – einzugsgebietsbezogene Entwürfe der Bewirtschaftungspläne (§ 55i Abs 4 Z 3) Maßnahmenprogramme für Planungsräume (§ 55h Abs 3)	
30. 6.2009	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG	
22.12.2009	Maßnahmenprogramm – Aufstellung Bewirtschaftungsplan – Veröffentlichung (§ 55c Abs 4 Z 3)	
Im Lauf 2009	Bericht an den Nationalrat	
22. 3.2010	Bewirtschaftungsplan – Übermittlung an EK und Nachbarstaaten	
22. 6.2010	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)	
22.12.2010	Vorlage des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes an EK	
Im Lauf 2010	Einführung kostendeckender Preise	
30. 6.2011	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG	

30. 6.2012	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22.12.2012	Festlegung und Einhaltung von Emissionsbegrenzungen Maßnahmenprogramm – Umsetzung (§ 55f Abs 5) Entfall des § 33 Abs 2 und des § 54
22. 3.2013	Bericht über Bestandsanalyse für den zweiten Plan Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2013	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2013	Bestandsaufnahme – Fortschreibung
30. 6.2015	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2015	Zielerreichung: guter Zustand der Oberflächengewässer Guter Zustand des Grundwassers besondere Schutzgebietsziele Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan: erste Überprüfung und Aktualisierung, Überprüfung der Gründe für weniger strenge Umweltziele
Im Lauf 2015	Bericht an den Nationalrat
31.12.2015	Ende allf. Verlängerungen von Ausnahmen nach § 33g
22. 6.2016	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2016	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
30. 6.2017	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22. 3.2019	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2) Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2019	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2020	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
30. 6.2021	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2021	Zielerreichung: Ablauf der ersten Verlängerung für stufenweise Umsetzung Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan – Überprüfung und

	Aktualisierung
Im Lauf 2021	Bericht an den Nationalrat
22. 6.2022	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2023	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2024	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22. 3.2025	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2) Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2025	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2027	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2027	Zielerreichung: Ablauf der letzten Verlängerung für stufenweise Umsetzung Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan – Überprüfung und Aktualisierung
Im Lauf 2027	Bericht an den Nationalrat
22. 6.2028	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2028	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
30. 6.2029	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22. 3.2031	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2) Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2031	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2032	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22.12.2033	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan – Überprüfung und Aktualisierung
Im Lauf 2033	Bericht an den Nationalrat

Usw. ....

## LITERATUR

### Zum Gemeinschaftsrecht allgemein:

- Braselmann P, Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit, EuR 1992, 1
- Fischer K, Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, Nomos 2004
- Jarass H, Richtlinienkonforme bzw. EG-rechtskonforme Auslegung nationalen Rechts, EuR 1991, 3
- EG-Kompetenzen und das Prinzip der Subsidiarität nach Schaffung der Europäischen Union, EuGRZ 1994, 209
- Lengauer A, Haftung eines Mitgliedstaates für die Verletzung von EG-Recht, ÖJZ 52 [1997] 81
- Rüffler F, Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts, ÖJZ 52 [1997] 121
- Schockweiler F, Die Haftung der EG-Mitgliedstaaten gegenüber dem einzelnen bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts, EuR 1993, 2

### Zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich:

- Kerschner F, Weiß R, WRG – Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG-Novelle 2003, Kurzkomentar, Verlag Österreich, Wien 2003
- Oberleitner F, WRG – Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG-Novelle 2003, Kurzkomentar, Manz, Wien 2004

### Beiträge und Monographien (Auszug):

- Blöch H., Elemente europäischer Wasser- und Gewässerschutzpolitik, GWW 50 [1996] 3, 73
- Buschmann A, Europ. Recht in historischer Perspektive, ORAC, Perspektiven 1994
- Feik R, Die EG-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, in RdU [1997] 1, 3
- Handstanger M, Aus der Rechtsprechung der Gerichte der EU, ÖJZ 50 (1995) 5
- Loibl G, UN-Konvention über die nicht-schiffbare Nutzung internationaler Wasserläufe, in RdU 1998, 2, 64

- Oberleitner F, Österreich und die internationale Wasserwirtschaft, Heft 82 Schriftenreihe ÖWWV [1990] 45
- Oberleitner F, Probleme der Angleichung des österreichischen Umweltschutzrechtes im Bereich Gewässerschutz, in *Korinek-Rill* (Hsg.), Österreichisches Wirtschaftsrecht und das Recht der EG, Orac, Wien 1991
- Oberleitner F, Das österreichische Wasserrecht im Vergleich mit den einschlägigen EGNormen (im Hinblick auf die Stromerzeugung), in *Oberndorfer* (Hsg), Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft 1993, Schriften des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Universität Linz, 65
- Oberleitner F, Auswirkungen der Europäischen Union auf das österreichische Wasserrecht, Heft 100 Schriftenreihe ÖWAV [1995] 17
- Oberleitner F, Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich, RdU [2003] 03, 84
- Pernthaler P (Hsg), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd 74, 1998
- Scheuing D, Regulierung und Marktfreiheit im Europäischen Umweltrecht, EuR 36 [2001] 1
- Schmalholz M, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – “Der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz ?, ZfW 2001, 69
- Von Keitz (Hsg.) Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Erich Schmidt-Verlag, Berlin 2002
- Wyer H, Die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum, Manz - OVS - Schulthess, 2002